

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02
„Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Ver-
bindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Bielefeld**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus
Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

ISB Immobilienservicebetrieb Bielefeld
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2466

Warstein-Hirschberg, Juni 2026

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	7
1.2.1 Fachgesetze	7
1.2.2 Fachpläne	7
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	9
2.1 Untersuchungsgebiet.....	9
2.2 Geografische und politische Lage.....	11
2.3 Naturschutzfachliche Planung	11
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	11
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	12
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3.1 Untersuchungsinhalte	15
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	16
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	18
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	18
3.3.2 Erholung	29
3.4 Schutzgut Tiere	30
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	35
3.6 Schutzgut Fläche.....	37
3.7 Schutzgut Boden	38
3.8 Schutzgut Wasser	40
3.8.1 Grundwasser	40
3.8.2 Oberflächengewässer	41
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	42
3.10 Schutzgut Landschaft	44
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	44
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	46
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	49
3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	49
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	50
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	50
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 50	
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen.....	50
4.1.1.2 Erholung.....	50

Verzeichnisse

4.1.2	Schutzgut Tiere.....	50
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	53
4.1.4	Schutzgut Fläche	53
4.1.5	Schutzgut Boden	53
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	53
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	54
4.1.8	Schutzgut Landschaft	54
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	54
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	54
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	54
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	54
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	55
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	58
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	59
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	61
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	61
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	61
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	62
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	63
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	64
	Quellenverzeichnis	72
	Anhang	74

Anhang 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan.....	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	10
Abb. 4	Leerstehendes Gebäude eines Autohändlers.....	10
Abb. 5	Leerstehendes Betriebsgebäude im Norden des Plangebietes.	10
Abb. 6	Parkplatz mit Einzelbäumen im Nordwesten des Pangebietes.	11
Abb. 7	Parkplatz mit Einzelbäumen im Westen des Plangebietes.	11
Abb. 8	Größerer Garten im Plangebiet.	11
Abb. 9	Gehölzstreifen im Südwesten des Plangebietes.....	11
Abb. 10	Lage des Landschaftsschutzgebietes.....	13
Abb. 11	Bestand der Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung.....	36
Abb. 12	Bodentypen im Bereich des Plangebietes	39
Abb. 13	Bestandssituation gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Bereich des Plangebietes.....	56
Abb. 14	Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans.	57

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ der Stadt Bielefeld.....	17
Tab. 2	Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen	36
Tab. 3	Übersicht über den im Plangebiet anstehenden Bodentyp „Gley-Podsol“ gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes	38
Tab. 4	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	47

Einleitung

1.0 Einleitung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“.

Die 264. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Nordosten der Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold.

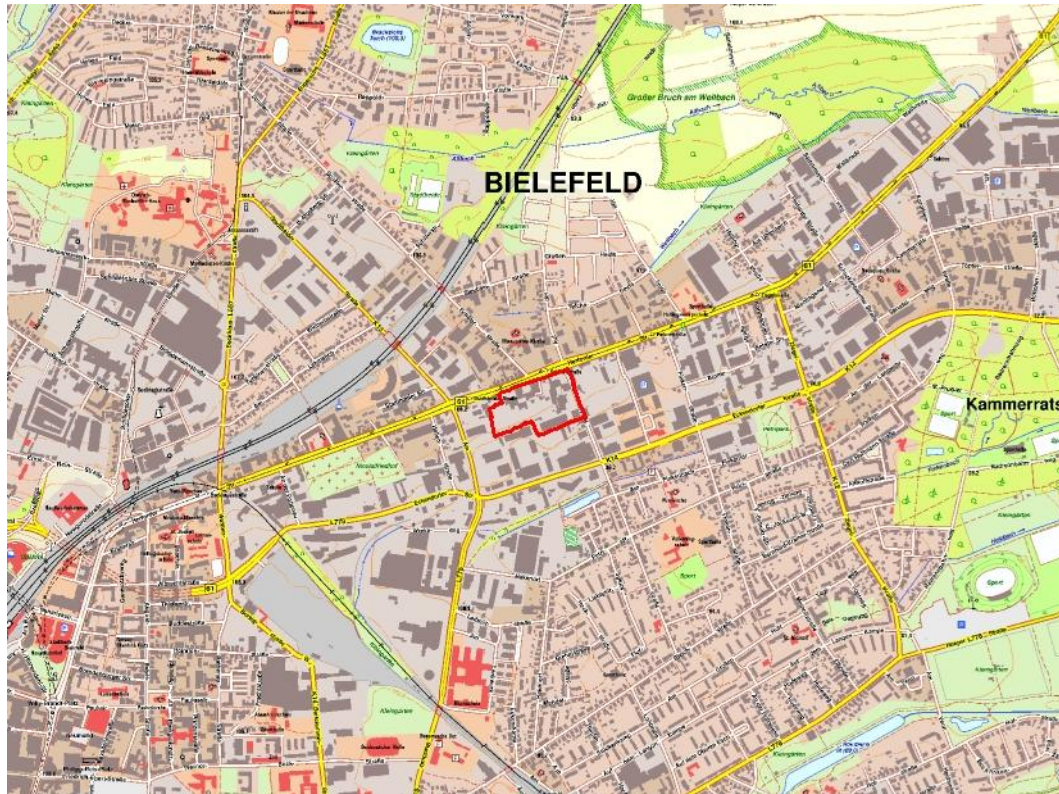


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Bauleitplans darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

„Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wird in Bielefeld für die Zukunft ein Defizit an Schulplätzen in den Sekundarstufen I und II prognostiziert. Als Reaktion wurden in den entsprechenden politischen Gremien verschiedene Erweiterungen der Raum- und Gebäudekapazitäten beschlossen. Der am 01.06.2021 beschlossene ganzheitliche Schulentwicklungsplan für die städtischen allgemeinbildenden Schulen bildet unter anderem den Anstieg der Schülerzahlen bis 2030 ab. Ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Klassenräumen besteht vor allem an den Bielefelder Gymnasien zum einen durch die zunehmenden Schülerzahlen und zum anderen durch die Rückkehr zum G9-Bildungsgang. Auch an den Realschulen und Sekundarschulen werden zusätzliche Bedarfe von je ein bis zwei Zügen prognostiziert. Eine Erweiterung der Raumkapazitäten im Bestand ist an den bestehenden Schulstandorten jedoch nur begrenzt möglich. Die Fortschreibung der Schülerzahlen für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II auf Basis der Daten des Schuljahres 2023/24 bestätigt den Trend der Schulentwicklungsplanung aus 2021 auch bis ins Schuljahr 2032/33“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Insbesondere an den städtischen Gymnasien besteht langfristig ein deutlicher Überhang an Schulanmeldungen gegenüber den vorhandenen Kapazitäten. Der Bedarf kann auch durch die Bildung von Mehrklassen und Zugerweiterungen an den Bestandsschulen nicht gedeckt werden. Zudem gibt es ganz konkret weiteren Bedarf für eine städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Die für diese Bedarfe erforderlichen Flächen stehen im Bereich der bestehenden Schulstandorte gegenwärtig nicht dauerhaft zur Verfügung“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„An der Herforder Straße besteht nun im Bereich eines derzeit gewerblich genutzten Standorts die Möglichkeit zur Umnutzung eines Betriebsgebäudes und Entwicklung des geplanten Bildungscampus auf angrenzenden Flächen. Durch Schließung und Umzug mehrerer Gewerbebetriebe in dieser zentralen Lage stehen der Stadt Bielefeld an diesem Standort nun wichtige Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Durch die in unmittelbarer Umgebung vorhandene ÖPNV-Anbindung mit Straßenbahnanschluss an der Herforder Straße sowie den im Radwegekonzept geplanten Ausbau des Radwegenetzes entlang dieses Entwicklungskorridors ist die Anbindung des Standorts im Sinne der Bielefelder Mobilitätsstrategie gesichert. Zudem entwickelt sich das lange Zeit gewerblich geprägte Quartier in der jüngeren Zeit zunehmend heterogen mit vermehrten Nutzungen im tertiären Sektor und der Integration von Wohnnutzungen. Die Entwicklung eines Bildungscampus in diesem Nutzungsgefüge unterstützt die städtebauliche und funktionale Entwicklung dieses Stadtbereichs. Das Entwicklungskonzept berücksichtigt dabei die Belange der benachbarten emittierenden gewerblichen Nutzungen und soll keine Einschränkungen in den Nutzungsmöglichkeiten auslösen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für das Gebiet ein Gewerbegebiet fest. Damit widerspricht das Konzept für einen Bildungscampus den Grundzügen der

Einleitung

derzeit wirksamen Planung. Aus diesem Grund ist, um die Fläche entsprechend der Planungsziele entwickeln zu können, die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 erforderlich. Ein Planungserfordernis ist damit gegeben“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Planungsziele

„Ziel der vorliegenden Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung mehrerer gewerblicher Flächen, insbesondere des ehemaligen Betriebsgebäudes der Fa. Seidensticker, zu schaffen. Unter Einbezug umliegender Flächen soll sie die Eröffnung eines Bildungscampus ermöglichen, der ein Gymnasium, eine weitere Schulform sowie Flächen für ergänzende soziale oder bildungsbezogene Nutzungen umfasst. Im Bielefelder Stadtgebiet und insbesondere im Stadtbezirk Mitte herrscht angesichts wachsender Schülerzahlen ein großer Bedarf an zusätzlichen Raumkapazitäten, der durch den Bildungscampus für die verschiedenen Schulformen geboten werden soll. Die bestehenden Schulstandorte weisen nur noch begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten auf“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Insbesondere auch mit Blick auf die erforderliche Flächengröße stehen der Stadt zurzeit im erweiterten Innenstadtbereich beziehungsweise im Stadtbezirk Mitte keine Alternativen zum vorgesehenen Standort des Bildungscampus kurzfristig zur Verfügung. Für die vorliegende Flächenentwicklung ist keine Neuinanspruchnahme bisher unbebauter Flächen erforderlich. Zudem liegt sie im zentralen Innenbereich des Stadtgebiets und ist über den ÖPNV sehr gut angebunden. Aus diesem Grund wird die Entwicklung des Bildungscampus an diesem Standort unter Berücksichtigung der Bedarfe und der Planungsziele verfolgt. Die perspektivischen Ziele der lokalen Quartiersentwicklung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Am gewählten Standort des vorliegenden neu aufzustellenden Bebauungsplans zeichnet sich eine zunehmend heterogene städtebauliche Struktur ab. Die Nutzungsstruktur ist neben der gewerblich-industriellen Ausprägung auch durch Nutzungen aus dem Dienstleistungssektor sowie dem Wohnen geprägt. Diese Entwicklungstendenz im erweiterten Innenstadtbereich wird von der Stadt begrüßt und kann durch den geplanten Bildungscampus unterstützt werden, ohne dass es nach aktuellem Kenntnisstand zu Einschränkungen der im Nahbereich ansässigen emittierenden Industrie- und Gewerbebetriebe kommt“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die vorgesehene Entwicklung der Fläche erfordert die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf. Innerhalb des Plangebiets sollen neben den Schulbauten auch die erforderlichen begleitenden Infrastrukturen geschaffen werden. Dazu zählen Sportflächen und Sporthallen zur Deckung der Bedarfe auf Schul- und Vereinssportebene, aber auch ein Quartiersparkhaus“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Das Quartiersparkhaus soll neben den Stellplätzen für die Schule auch notwendige Stellplätze für die in unmittelbarer Nachbarschaft entstehende Feuer- und Rettungswache aufnehmen. Im Kontext des Parkhauses und der vorhandenen Erschließung über den ÖPNV soll am Standort des Bildungscampus zudem eine Mobilstation eingerichtet werden. Insgesamt sind die verkehrlichen Beziehungen und die Anbindung über ver-

Einleitung

schiedene Verkehrsmodi im Rahmen der vorliegenden Planung besonders zu berücksichtigen. Ziel ist die Schaffung sicherer und möglichst kurzer Wegeverbindungen sowohl innerhalb des Campus als auch für den Quell- und Zielverkehr. In direktem Zusammenhang steht hierbei auch der geplante Umbau der Herforder Straße“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die Planung innerhalb eines im Bestand stark verdichteten und hochversiegelten Siedlungsraums erfolgt unter Berücksichtigung stadtklimatischer Aspekte auch mit dem Ziel, eine Flächenentsiegelung zu erreichen. Die heute bereits bestehende Grünanlage sowie der zentrale Parkplatz des ehemaligen Seidenstickergebäudes sollen als Freiräume weitestmöglich erhalten bleiben und können primär als Schulhofflächen und Außensportanlagen ausgestaltet werden. Die Freiflächen sollen darüber hinaus als Retentionsräume im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung möglichst multifunktional genutzt werden können. Es soll eine wassersensible Stadtentwicklung verfolgt werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Für das ehemalige Seidenstickergebäude wird aufgrund der erhaltenswerten historischen Bausubstanz der Erhalt und eine umfangreiche Sanierung und Instandsetzung für die Schullnutzung vorgesehen. Der Immissionsschutz stellt auf der Fläche einen besonders zu beachtenden Belang dar. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen und der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zum Immissionsschutz wird auf Kapitel 5.4. der Begründung verwiesen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Der verbindlichen Bauleitplanung liegt ein orientierendes Nutzungskonzept zugrunde, das im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung erarbeitet und durch ein Empfehlungsgremium ausgewählt wurde. Das städtebauliche Konzept skizziert eine architektonische und freiraumplanerische Leitidee für die Fläche. Eine verbindliche Projektplanung ist hieraus jedoch noch nicht abzuleiten. Der vorliegende Bebauungsplan ist anhand der angestrebten Flächenaufteilung und der Gebäudekubaturen konkretisiert worden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die für die Bauleitplanung erforderlichen Fachbeiträge, die die Berücksichtigung der Umweltbelange und eine sichere und funktionale Erschließung des Gebiets sicherstellen, dienen auch dem Machbarkeitsnachweis für das konkrete zugrunde liegende Plankonzept. Vor dem Hintergrund der sich dynamisch entwickelnden Anforderungen an die schulischen Infrastrukturen, die auch schulpolitischen Entscheidungen unterliegen, und angesichts der noch ausstehenden Detailplanung für den Bildungscampus wird hier ein Angebotsbebauungsplan erstellt. Die Festsetzungen dieses Plans greifen zwar die wesentliche Struktur des städtebaulichen Konzepts auf, lassen jedoch auf planungsrechtlicher Ebene insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausdehnung der Baukörper sowie der Gliederung der Freiräume Spielräume offen. Die detaillierte Ausgestaltung sowie bedarfsgerechte Dimensionierung von Maßnahmen des Schallschutzes und der Wasserwirtschaft erfolgen daher auf Ebene der Baugenehmigung“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Das vorliegende Bauleitplanverfahren stellt die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans unter Berücksichtigung geltender fachgesetzlicher Vorgaben sicher und setzt die relevanten Rahmenparameter (Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grund-

Einleitung

stücksfläche, Grünordnung, Artenschutz, Immissionsschutz), die für eine verträgliche Einbindung in den Siedlungsraum erforderlich sind, fest“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Städtebaulicher Entwurf / Konzept

„Die planerische Umsetzung des Bildungscampus stellt durch die Bündelung verschiedener schulischer Nutzungen und auch durch die städtebaulich-verkehrliche Umgebungssituation eine besondere Herausforderung dar. Um verschiedene Lösungsansätze für die Planungsaufgabe zu generieren, ist ein wettbewerbliches Verfahren mit Beginn im Jahr 2024 durchgeführt worden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Im Rahmen des Werkstattverfahrens (Mehrfachbeauftragung) ist im Juli 2025 durch das Empfehlungsgremium das städtebauliche Entwicklungskonzept des Büros Hascher Jehle Architektur GmbH in Zusammenarbeit mit dem studio grüngrau GmbH zum Siegerentwurf gekürt worden. Für die Erarbeitung des städtebaulichen Konzepts wurden die folgenden Planungsprämissen zugrunde gelegt:

Der Bildungscampus sollte ein inklusives vierzügiges Gymnasium, eine weitere dreizügige Schulform (Sekundarschule oder Gymnasium), zwei Dreifach-Sporthallen sowie das Förderzentrum für Inklusion („Bielefelder Beratungs- und Unterstützungszentrum“ – BieBUZ) aufnehmen. Wesentlicher Teil des Konzepts war die Umnutzung des bestehenden Firmengebäudes auf dem Flurstück Nummer 1358. Das parkähnliche Gelände im rückwärtigen Bereich sollte als nicht überbaubare Fläche festgesetzt werden. Zudem waren die Stellplatzanlagen als Quartiersparkhaus sowie eine Mobilstation zu verorten (TISCHMANN LOH 2026A).

„Mit Beschluss in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 17.03.2026 wird die Umsetzung des BieBUZ und der Sekundarschule nach aktuellem Stand aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht weitergeführt. Der Bereich wird daher jetzt ergänzend zum dringend benötigten Gymnasium als Standort für eine Förderschule geprüft, die die Stadt Bielefeld kurzfristig schaffen muss. Das städtebauliche Konzept erlaubt aufgrund des bisher vorliegenden Detaillierungsgrads Anpassungen bei den Nutzungsbausteinen. Die wesentlichen Merkmale zur Gliederung und Erschließung der Fläche bleiben auch bei einer bedarfsgerechten Anpassung der Schulformen anwendbar. Dies ist insbesondere mit Blick auf eine auf Langfristigkeit ausgelegte Planung relevant“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Das Entwicklungskonzept setzt auf eine sichtbare Adressbildung des Bildungscampus und eine durchgängige Campusmeile als Rückgrat und zentrale fußläufige Wegeverbindung. Das nach aktuellem Stand zu sanierende Seidenstickergebäude soll durch das Gymnasium umgenutzt werden. Die Hofbereiche entlang der Herforder Straße werden zur Anlieferung sowie als begrünte Klimagärten vorgesehen. Aufgrund des noch ausstehenden Umbaus der Herforder Straße und der im Bestand nur klein dimensionierten Fußwegeinfrastruktur entlang der Straße sind die Haupteingänge von der südlichen Gebäudeseite mit Ausbildung markanter Vorplatz-situationen angedacht worden. Diese können über die Campusmeile, eine neu zu schaffende Wegeverbindung aus Westen von der Straße Am Stadtholz sowie aus Südosten von der Feldstraße kommend erreicht werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Einleitung

„Die neu zu errichtenden Gebäude für die zweite Schulform werden im Nordosten im Eckbereich zwischen Feldstraße und Herforder Straße vorgesehen. Im Umfeld dieses Baukörpers sind zudem weitere Schulhofflächen unterzubringen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Quartiersgarage und Sporthallen sind im Konzept an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs angeordnet worden. Sie übernehmen zugleich eine schallabschirmende Funktion gegenüber den dort anschließenden Gewerbe- und Industriegebieten. Die Zufahrt zum Parkhaus erfolgt von der Feldstraße“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die heute bereits bestehende Parkanlage bildet den grünen Kern des Plangebiets und kann als Spiel-, Sport und Aufenthaltsfläche ausgestaltet werden. Entlang der Grünfläche sowie unmittelbar nördlich der Sporthalle erstreckt sich die zentrale Wegeverbindung von Osten nach Westen. Sie ermöglicht eine Erschließung des Plangebiets aus dem rückwärtigen ruhigeren Raum abseits der großen Verkehrsachsen. Die verbliebenen Wohngebäude innerhalb des Campus weisen eine Insellage auf. Daraus folgt für die Campusmeile, dass lediglich im Bereich zwischen der Sporthalle und der südlichen Grenze der privaten Fläche eine öffentlich zugängliche Verbindung der westlichen und östlichen Grundstücksflächen möglich ist. Dieser Bereich stellt eine Engstelle für die Fragen der verkehrlichen und wassertechnischen Erschließung dar und steht einem offenen verbundenen Campuscharakter entgegen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die Entwicklung wird im Plankonzept in drei Phasen vorgeschlagen. Die vorrangige Aufgabe besteht daher zunächst in der Sanierung des Bestandsgebäudes sowie im Umzug des Gymnasiums aus dem Interimsstandort. Im Osten des Plangebiets können parallel die Bestandsgebäude zurückgebaut werden. In einer zweiten Phase folgt der Neubau der Sporthallen, eines Parkhauses sowie der zweiten Schule. In diesem Zuge können auch die Freiflächen angelegt werden. Eine dritte Phase kann eingeleitet werden, sobald der Erwerb weiterer Grundstücke im Geltungsbereich möglich ist. Hierdurch wird die Gestaltung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Schulcampus ermöglicht“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Das städtebauliche Konzept soll durch die Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplans abgedeckt und planungsrechtlich ermöglicht werden. Angesichts der dynamischen Entwicklungen der räumlichen Anforderungen in der kommunalen Schulplanung sowie der noch ausstehenden Konkretisierung der tatsächlichen Baukörper und der Freiraumgestaltung werden Spielräume für abweichende Raumkonzepte berücksichtigt. Unabhängig von der gemäß Rahmenkonzept möglichen Sekundarschule besteht in jedem Fall ein mittel- bis langfristiger Flächenbedarf für Schulen, weshalb das gesamte Plangebiet in Anspruch genommen wird“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Einleitung

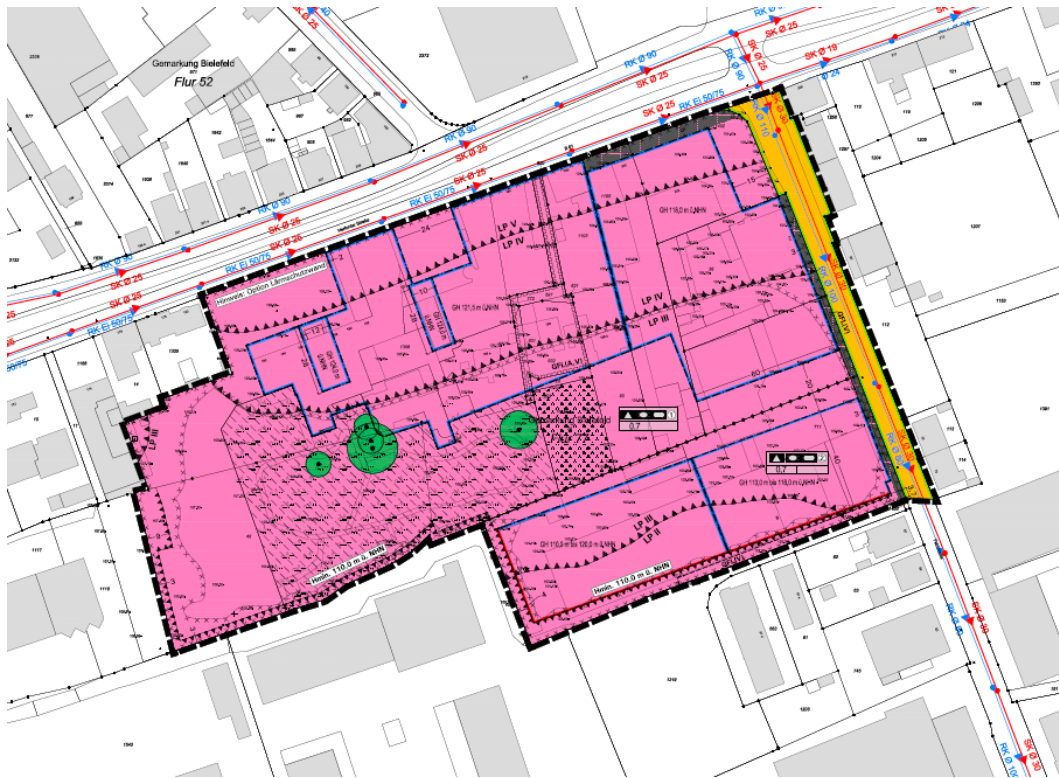


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ der Stadt Bielefeld (TISCHMANN LOH 2026B).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

„Im seit April 2024 wirksamen Regionalplan OWL sind das Plangebiet sowie angrenzende Flächen im Umfeld der Herforder und Eckendorfer Straße als Teil des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) festgelegt worden. Damit wird der Regionalplan OWL den strukturellen Verhältnissen in diesem Stadtraum gerecht“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Über diese zeichnerische Festlegung hinaus ist für die vorliegende Bauleitplanung folgender regionalplanerischer Grundsatz relevant:

Grundsatz S4 Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB: Gemäß dieses Grundsatzes sollen vorhandene Standorte von emittierenden Betrieben, Anlagen und

Einleitung

Einrichtungen innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden. Mit der Errichtung von schulischen Nutzungen wird das städtebauliche Umfeld um eine weitere am Tag schutzbedürftige Nutzung ergänzt. Das ehemals als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegte Umfeld ist weiterhin auch Standort potenziell störender Gewerbe- und Industriebetriebe. Eine Einschränkung des zulässigen Emissionsgrads dieser Betriebe durch die neue Nutzung soll ausgeschlossen werden. Durch die Festsetzung angepasster Lärmschutzmaßnahmen wird der Schutz der Schullnutzung sichergestellt und die Gewerbeflächen werden hinsichtlich der ihnen zugeordneten Flächenlärmpegel nicht eingeschränkt. Das verträgliche Nebeneinander der Nutzungen im ASB wird im Rahmen der Planung gesichert“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Flächennutzungsplan

„Die Fläche für den Bildungscampus ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 wird deshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Entsprechend der im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehenen Hauptnutzung soll die Fläche zukünftig als „Gemeinbedarfsfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“, „Sporthalle“ und „Einrichtungen für gesundheitliche und soziale Zwecke“ dargestellt werden (TISCHMANN LOH 2026A).

Bebauungsplanung

„Das Plangebiet der vorliegenden Neuaufstellung liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/3/27.00 „Gebiet zwischen Hallenstraße – Herforder Straße – Finkenstraße – Eckendorfer Straße“ aus dem Jahr 1963. Im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 setzt dieser – und damit auch für die bestehenden Wohnnutzungen – ein Gewerbegebiet sowie in einem südöstlichen Teilbereich ein Industriegebiet fest. Im Bereich des Gewerbegebiets werden maximal drei Geschosse bei einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,6 zugelassen. Für das Industriegebiet sind eine GRZ von 0,7 und Baumassenzahl von 6,0 festgesetzt. Entlang der Herforder Straße wird durch eine Baulinie eine einheitliche Flucht der Bebauung vorgesehen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Landschaftsplan

„Das Plangebiet wird mit Blick auf die innerörtliche, bebaute Siedlungslage nicht von den Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplans erfasst. Darüber hinaus gelten für das Plangebiet sowie sein engeres Umfeld keine naturschutzfachlichen Regelungen im Sinne von Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nordrhein-westfälischem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wie Natura 2000-Gebiete, Natur-/Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope/Alleen und andere“ (TISCHMANN LOH 2026A).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Im Osten und Südosten des Plangebietes befinden sich überwiegend leerstehende Gebäude von Gewerbebetrieben, ein Wohngebäude sowie versiegelte Flächen und kleinere Beete mit vornehmlich Ziergehölzen.

Im Norden des Plangebietes liegt ein vierstöckiges, ehemaliges Betriebsgebäude. Im Süden grenzt eine parkartige Grünanlage mit Bäumen unterschiedlicher Altersklassen an. Zu den Baumarten zählen u.a. Gingkobaum (*Ginkgo biloba*), Blutbuche (*Fagus sylvatica* `Purpurea`), Walnuss (*Juglans regia*) und Sand-Birke (*Betula pendula*).

Westlich der Parkanlage schließt ein Parkplatz mit Bäumen wie beispielsweise Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) an. Zwischen der Parkanlage und den Gebäuden im Osten liegen ein größerer Garten und einzelne Wohngebäude.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Herforder Straße und im Osten durch die Feldstraße begrenzt. Im sonstigen Umfeld des Plangebietes befinden sich überwiegend Gewerbebetriebe, aber vereinzelt auch Wohngebäude. Zudem liegt östlich des Plangebietes eine größere Brachfläche.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

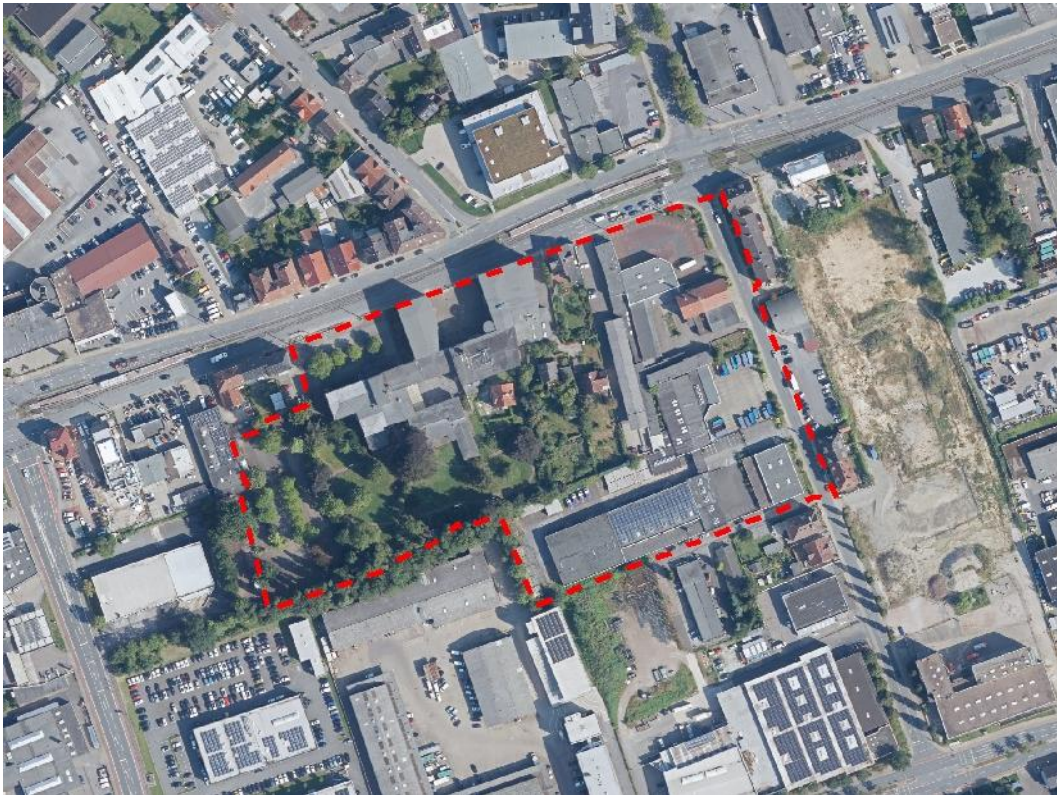


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 4 Leerstehendes Gebäude eines Autohändlers.



Abb. 5 Leerstehendes Betriebsgebäude im Norden des Plangebietes.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 6 Parkplatz mit Einzelbäumen im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 7 Parkplatz mit Einzelbäumen im Westen des Plangebietes.



Abb. 8 Größerer Garten im Plangebiet.



Abb. 9 Gehölzstreifen im Südwesten des Plangebietes.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUK 2025A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUK 2025A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUK 2025A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LANUK 2025A).

Etwa 440 m nordöstlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3917-0024 „LSG-Ravensberger Hügelland“ (LANUK 2025A).

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 10 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUK 2025A). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine Biotopkatasterflächen (LANUK 2025A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht (LANUK 2025A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung

Grundstruktur des Untersuchungsraums

funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung sind keine Biotopverbundflächen vorhanden (LANUK 2025A).

Gesetzlich geschützte Alleen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Alleen vorhanden (LANUK 2025A).

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplans und dessen Umfeld wurden am 22.10.2025 begangen. Im Zuge der Geländebegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Bauleitplan verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Bauleitplan können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Bauleitplans werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025) betrachtet.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Bauleitplan oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung der aktuellen Vegetationsstrukturen
- Abbruch von Gebäuden
- Errichtung von Gebäuden
- Versiegelung des Bodens
- Anlage von Dachbegrünungen
- Pflanzung von Bäumen (Stellplatzbegrünung)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Außerdem sind Gebäudeabbrüche erforderlich. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Errichtung der Gebäude

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch Überbauung bzw. Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Auf Grund der Gebäude im Umfeld des Plangebietes ist keine relevante Silhouettenwirkung zu erwarten.

Durch die Beleuchtung im Plangebiet sind schädliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, er-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

hebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Neben dem Schutz des Menschen ist es ebenfalls Ziel des Gesetzes, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Lichtemissionen können zu Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermausfauna führen. Vögel können durch besonders starke Lichtquellen in ihrem Zugverhalten gestört werden. Dies trifft vor allem auf Skybeamer zu, die direkt in den oberen Halbraum strahlen. Irritationen ziehender Vögel zeigen sich an Reaktionen wie Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit.

Auf Grund der Vorbelastung im Plangebiet und des Fehlens von Skybeamern ist keine zusätzliche Störung von Vogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Fledermäuse sind vor allem gefährdet, wenn ihre Sommerquartiere in historischen Gebäudefassaden ausgeleuchtet werden. Schlimmstenfalls können die lichtscheuen Tiere nachts gar nicht mehr zur Nahrungsaufnahme ausfliegen und müssen ihr Quartier aufgeben.

An künstlichen Lichtquellen kommt es durch das erhöhte Insektenaufkommen ebenfalls zu einer erhöhten Konzentration von Fledermausarten wie z. B. Zwerg- und Breitflügel-fledermaus. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nutzung der Gebäude

Durch die Nutzung der Schulgebäude kann es zu zusätzlichen und dauerhaften Lärmemissionen und optischen Wirkungen (Kfz-Verkehr, Personenbewegungen) kommen.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung der aktuellen Vegetationsstrukturen	Lebensraumverlust / -degeneration	Fauna, Flora, Biologische Vielfalt und Wechselbeziehungen
	Abbruch von Gebäuden	Lebensraumverlust / -degeneration	Fauna
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	Bodendegeneration und Verdichtung	Boden, Fläche, Fauna, Flora
Neubau von Gebäuden	Lebensraumverlust, Störung	Vergrämen von Tierarten, Aufgabe der Brut	Tiere

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung von Tieren, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Mensch und seine Gesundheit, Fauna, Wasser, Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche für die Gemeinbedarfsfläche	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Lebensraumverlust, Veränderung des Standortes,	Fauna, Flora, Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Veränderung von Klimatopen	Klima
Beleuchtung	Lichtemissionen	Störungen von Tieren und Pflanzen, Töten von Insekten, ggf. Störungen von Menschen	Mensch, Tiere, Pflanzen
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Kfz	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Nutzung der Schulgebäude	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Relevante Lärm- und Schadstoffquellen stellen die an das Plangebiet angrenzende Herforder Straße sowie im Osten des Plangebietes verlaufende Feldstraße dar. Weitere Lärm- und Schadstoffemissionen können von den angrenzenden Gewerbebetrieben ausgehen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld wurden Schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (MÖHLER & PARTNER 2026).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist ein Schallgutachten erstellt worden, das die vorliegende Lärmsituation für das Plangebiet, die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Gewerbe- und Verkehrslärm und die planbedingten Auswirkungen auf das Umfeld darlegt.

Einwirkender Gewerbelärm

„Aufgrund der Lage des Plangebiets wirkt aus allen Richtungen Gewerbelärm auf die geplante Gemeinbedarfsfläche ein. Die meisten Emittenten befinden sich südlich des Plangebiets und damit auf der durch Verkehrslärm weniger belasteten Seite. Zunächst sind die auf den Geltungsbereich einwirkenden Geräuschimmissionen aus der gewerblichen Nutzung ermittelt worden. Die ermittelten Geräuscheinwirkungen werden mit den Orientierungswerten der DIN 18005 und der für Gewerbelärm maßgeblichen TA Lärm verglichen. Anschließend werden die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung dargestellt“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Neben der Schutzbedürftigkeit der neu geplanten Gemeinbedarfsfläche sind auch die Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Gewerbebetriebe hinsichtlich der ihnen gewährten Schallemissionen zu berücksichtigen. Bei der Einschätzung der Lärmsituation im Plangebiet werden daher im vorliegenden Einzelfall nicht die tatsächlich auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen aus den vorhandenen Gewerbebetrieben, sondern die planungsrechtlich maximal zulässigen Emissionskontingente beziehungsweise flächenbezogenen Schalleistungspegel der angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Da die Bestandssituation hier gegenwärtig nicht das gesamte zulässige Kontingent ausschöpft, werden die flächenbezogenen Schalleistungspegel gemäß DIN 18005 für Industrie- und Gewerbegebiete berücksichtigt. Damit werden die planungsrechtlich zulässige Nutzung und folglich bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin gesichert. In die Berechnung werden die Flächen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nummer III/3/27.00 als Gewerbe- oder Industriegebiete festgesetzt sind, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung einbezogen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Durch die auf den Tageszeitraum beschränkte Nutzung des Bildungscampus kann eine Einschränkung eines potenziell für Industriegebiete zulässigen Nachtbetriebs ausgeschlossen werden. Bei den Emissionen der zukünftigen Feuerwache östlich der Feldstraße wird nunmehr nicht von einer maßgeblichen Belastung für das Plangebiet ausgegangen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Zugrunde gelegt wird eine Emissionshöhe von 3,0 m. Damit sind potenzielle Fahrverkehre oder Toröffnungen von Gewerbehallen abgedeckt. Immissionsorte für Gewerbelärm nach der TA Lärm liegen außerhalb eines Gebäudes und dort 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters eines schutzbedürftigen Raums. Als schutzbedürftige Räume werden nach den Regelwerken zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume verstanden, also zum Beispiel Wohnräume (einschließlich Wohndielen/-kü-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

chen), Schlafräume oder bestimmte Büro-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Mit Bezug auf die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 sowie die gleich hohen Richtwerte der für Gewerbelärm anzuwendenden TA Lärm lässt sich aus der schalltechnischen Berechnung erkennen, dass auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts sowohl im Be-reich des ehemaligen Betriebsgebäudes der Fa. Seidensticker als auch an den Wohngebäuden und der erweiterten Plangebietsfläche im Nord-osten, ehemals durch das Autohaus genutzt, mischgebietsverträgliche Immissionswerte von maximal 60 dB (A) tagsüber auf einer Immissionshöhe von 5 m erreicht werden. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze hin-gegen werden lediglich die gebiets-typischen Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete eingehalten“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Da die südlichen und westlichen Flächen des Plangebiets, die für eine Nutzung als Aufenthalts- und Sportflächen vorgesehen sind, deutlich durch Lärm belastet sind, sollen diese Bereiche durch eine aktive Schallschutzmaßnahme abgeschirmt und die Aufenthaltssituation damit soweit verbessert werden, dass gesunde Verhältnisse sichergestellt werden können“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Zur Abschirmung kann eine Lärmschutzwand dienen. Jedoch können auch Baukörper eingesetzt werden, die in diesem Fall keine schutzbedürftigen Nutzungen oder öffentbare Fenster zu solchen Räumen in den lärmbelasteten Fassaden Richtung Süden und Westen aufweisen dürfen. Im Rahmen des städtebaulichen Konzepts werden für den südöstlichen Teilbereich zwei Dreifachsporthallen sowie die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen. Diese Lösung ist aus städtebaulicher Sicht sowie im Hinblick auf den multifunktionalen Einsatz des Gebäudes der Errichtung einer unabhängigen Lärmschutzwand vorzuziehen. Zusätzlich kann die Entstehung von Immissionsorten an den betroffenen Gebäuden im Plangebiet zum Beispiel durch den Einbau nicht zu öffnender Fenster mit fensterunabhängigen Lüftungen und ähnliche Maßnahmen verhindert werden. In die Freiflächen kann die Lärmschutzwand darüber hinaus durch eine funktionale Gestaltung als Kletterwand oder in Kombination mit einem Wall integriert werden. Im Rahmen der Angebotsplanung wird entlang der durch den Gewerbelärm belasteten Grundstücksgrenzen im Süden und Westen eine mindestens 6 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt. Deren Wirkung kann im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen auch durch Gebäude gesichert werden. Das festgesetzte Schalldämm-Maß ist dabei sicher-zustellen. Auf das Schallgutachten wird ergänzend verwiesen. Sofern im Rahmen der konkreten Projektplanung durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz gewährleistet wird, kann von der festgesetzten Position und Aus-führung der aktiven Schallschutzmaßnahme auch abgewichen werden. Somit sind bei abweichenden Baukörperstellungen verhältnismäßige und an die Projektplanung angepasste Schallschutzmaßnahmen möglich“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Der festgesetzte aktive Lärmschutz im Süden des Plangebiets kann die Einhaltung von Mischgebietswerten (bis 60 dB (A)) hinsichtlich des Gewerbelärms in weiten Teilen des Plangebiets für den Freiraum und das Erdgeschoss gewährleisten und ist daher

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

zugleich eine Mindestanforderung, um den erforderlichen Immissionsschutz insbesondere für die Aufenthaltsbereiche im Freiraum sicherzustellen. Daher wird zusätzlich eine aufschiebend bedingte Festsetzung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 BauGB aufgenommen. Eine Bebauung und Nutzung des Plan-gebiets als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Schule und sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen ist demnach erst zulässig, wenn die aktive Lärmschutzanlage nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans vollständig errichtet ist. Davon abweichende Regelungen sind sachgerecht auf der Baugenehmigungsebene zu klären“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Auch bei der geschossweisen Betrachtung des Plangebiets können bis zur Immissionshöhe des vierten Obergeschosses unter Berücksichtigung der abschirmenden Maßnahmen zumindest für die überbaubaren Flächen im Teilbereich 1 weiterhin mindestens die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die abschirmende Wirkung der festgesetzten Lärmschutzwand nimmt mit zunehmender Höhe der Immissionsorte ab, sodass für das südliche Baufeld im Teilbereich 2 die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den Obergeschossen nicht mehr gegeben ist. Nach aktuellem Stand des städtebaulichen Konzepts ist für diesen Teilbereich die Errichtung eines Parkhauses und von Sporthallen vorgesehen. Ein Lärmkonflikt mit diesen Nutzungen ist aufgrund der Gebäudetypologien mit häufig geschlossenen Fassaden und kaum bis gar keinen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu erwarten. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der auch abweichende Konzepte zulässt, ist der Ausschluss von Immissionsorten nach TA-Lärm an den mit Lärmpegeln über 60 dB(A) tags belasteten Fassaden sicherzustellen. Im Bebauungsplan wird der Ausschluss von Fassadenöffnungen schutzbedürftiger Räume nach TA Lärm für den Teilbereich 2 der Gemeinbedarfsfläche im Erdgeschoss innerhalb des in der Plankarte gekennzeichneten Bereichs (Isolinie 60 dB(A)) und in den Obergeschossen in den westlichen, südlichen und östlichen Fassaden geregelt. Ausgeschlossen sind diese ebenfalls in den Obergeschossen an der nordwestlichen Gebäudeseite in einem Bereich von 20 m, gemessen von der nordwestlichen Ecke der westlichen überbaubaren Fläche in Richtung der Feldstraße. In diesem Bereich können gemäß Schallausbreitungsberechnung ebenfalls Einwirkungen des Gewerbelärms auf die nordwestliche Fassade einwirken“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Durch diese Regelungen für die Gemeinbedarfsfläche wird eine Einschränkung der Gewerbe- und Industriegebiete hinsichtlich ihrer planungsrechtlich gesicherten zulässigen Schallpegel ausgeschlossen. Ausnahmen von der geregelten Schutzvorkehrung können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 60 dB(A) tags an den Immissionsorten gesichert eingehalten werden können“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Möglich wäre auch die Errichtung einer höheren Lärmschutzwand im Plangebiet. Damit könnten weitere Pegelminderungen auch in den oberen Geschossen erreicht werden. Diese Option wird in der vorliegenden Situation jedoch als nicht verhältnismäßig bewertet. Die Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse, also die Einhaltung von Mischgebietswerten gemäß TA Lärm durch den Gewerbelärm, ist in den Außenberei-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

chen sowie in den nördlichen Baufenstern des Teilbereichs 1 durch die festgesetzte Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6 m gewährleistet. Im Teilbereich 2 wird aus städtebaulichen Gründen von einer höheren Lärmschutzwand abgesehen. Eine Vereinbarkeit der Abstandserfordernisse der Lärmschutzwand mit den dort unterzubringenden Baukörpern wird nicht gesehen. Zudem können die geplanten Gebäude selbst die Funktion der Schallabschirmung übernehmen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Ausgehender Gewerbelärm

„Für den vom Plangebiet ausgehenden Gewerbelärm sind im Rahmen des Schallgutachtens ebenfalls eine Prognose und eine Beurteilung nach TA Lärm durchgeführt worden. Für die vom Bildungscampus ausgehenden Geräusche werden die Nutzungsbau- steine aus dem städtebaulichen Konzept zugrunde gelegt. Vorliegend wird die Mach- barkeit des städtebaulichen Konzepts auf Grundlage der anzunehmenden Betriebsvor- gänge geprüft. Die Prognose für den Bildungscampus berücksichtigt ein vierzügiges Gymnasium mit Unterstützungszentrum und eine mindestens dreizügige Sekundar- schule sowie die geplanten Stellplätze und Sportflächen. Damit wird eine Nutzungsin- tensität zugrunde gelegt, deren Überschreitung nach aktuellem Stand nicht als wahr- scheinlich erachtet wird. Für eine noch größeres Angebot an schulischen Nutzungen stehen an dem Standort nicht ausreichend Flächen zur Verfügung. Die Angebots-pla- nung erlaubt aber andere Entwicklungskonzepte innerhalb der Zweckbestimmung. De- ren schalltechnische Vereinbarkeit mit der konkreten Planung ist dann auf Ebene der Baugenehmigung abschließend nachzuweisen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Als schalltechnisch relevante Emissionen des Bildungscampus werden daher zu- nächst folgende Tätigkeiten berücksichtigt:

- Tagsüber: Anlieferungen für den Bildungscampus durch Lkw, die Zu- und Ab- fahrten von 1040 Pkw zum/vom Parkhaus des Campus und 184 Pkw zu/von den Stellplätzen der Feuerwehr, haustechnische Aggregate für Küh- lung/Wärme, Kommunikationsgeräusche der Kinder im Freien
- Nachts: Abfahrt von 52 Pkw vom Parkhaus des Campus und Zu- oder Abfahrt von 10 Pkw von/zu den Stellplätzen der Feuerwehr, haustechnische Aggregate für Kühlung und Wärme“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Hinsichtlich der jeweils angesetzten Schallleistungspegel für die Lärmausbreitungsbe- rechnung wird auf das Immissionsschutz-Gutachten verwiesen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die Betrachtung der haustechnischen Anlagen wird in der schalltechnischen Berech- nung nicht weiter vertieft. Ihre Lage und Ausgestaltung kann zum aktuellen Planungs- stand nicht verlässlich bestimmt werden. Insgesamt wird vorausgesetzt, dass diese An- lagen hinsichtlich ihrer Lage und Schalleistung für das Umfeld irrelevant auszuführen sind. Die Vorgaben gemäß TA Lärm sind im Rahmen der Umsetzung der technischen Anlagen zu berücksichtigen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die Geräusche, die durch Kinder von Kindertageseinrichtungen oder Ballspielplätzen hervorgerufen werden, sind gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung und aufgrund ihrer Sozialadäquanz bei der Beurteilung nicht an den Immissionsgrenzwerten zu messen. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist daher eine zweiteilige Immissionsberechnung vorgenommen worden. Die Ermittlung der vorhabenbedingten Beurteilungspegel erfolgt einmal für alle vorgehend beschriebenen relevanten Geräuschquellen für den Tageszeitraum und die ungünstigste Nachtstunde und einmal für die vom Plangebiet ausgehenden Geräusche ohne Kinderlärm“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die betrachteten Immissionsorte im direkten Umfeld der Planung, an denen die Auswirkungen beurteilt werden, liegen teilweise innerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nummer III/3/27.00 und Nummer II/18.01, die jeweils Gewerbe- und teilweise Industriegebiete festsetzen. Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete nach TA Lärm betragen tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A)“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Im Rahmen des Schallgutachtens werden die planerische Vorbelastung durch die angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete, die vom vorliegend geplanten Bildungscampus voraussichtlich ausgehenden Geräusche sowie die sich daraus ergebende Gesamtbelastung an den Immissionsorten für das jeweils am stärksten betroffene Geschoss angegeben. Die Ergebnisse zeigen, dass an allen untersuchten Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) zur Tageszeit eingehalten oder unterschritten werden. Damit entspricht die Planung dem planungsrechtlich anzusetzenden Schutzstatus“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Bei den Immissionsorten handelt es sich auch um die Wohnnutzungen, unter anderem innerhalb des künftig als Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Plangebiets (IP06 bis IP10). Im Sinne der Lärmvorsorge erfolgt über die Betrachtung der Immissionsrichtwerte gemäß festgesetzter Baugebietskategorie hinaus auch eine Betrachtung unter dem Gesichtspunkt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die regelmäßig bei Mischgebietsrichtwerten angenommen werden können“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung und der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden im nördlichen Baufenster ebenso wie an nahezu allen anderen untersuchten Immissionsorten Mischgebietswerte von 60 dB(A) am Tag eingehalten. An den Immissionsorten IP05, IP06 sowie IP08–IP10 entstehen in der Schallsimulation erst bei Hinzunahme der Geräusche des geplanten Schulstandorts rechnerische Überschreitungen des MI-Richtwertes um 1 bis 5 dB(A). Die ermittelte Überschreitung im Gutachten ist vollständig auf sozialadäquate Geräusche aus dem Schulbetrieb zurückzuführen. Hierfür wurden vorläufig Lautäußerungen von Schülerinnen und Schülern auf Sport- und Pausenflächen angenommen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die nach TA Lärm primär relevanten Quellen (Anlieferung und Zufahrt zur Quartiersgarage) können durch Gebäude abgeschirmt werden und tragen nicht oder nur geringfügig zur ermittelten Pegelerhöhung bei. Die Gesamtbelastung liegt hier mit Pegeln zwischen 45 und 57 dB(A) an nahezu allen Immissionsorten deutlich unterhalb der MI-Richtwerte. Darüber hinaus können auch die Geräusche der Kinder durch organisatorische Maßnahmen auf der konkreten Umsetzungsebene der Schule beeinflusst werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

„Insgesamt können also an nahezu allen untersuchten Immissionsorten die Richtwerte für Mischgebiete durch den für die Immissionsrichtwerte relevanten gewerblichen Lärm eingehalten werden, selbst bei Berücksichtigung der Kindergeräusche ist weiterhin eine Einhaltung der planungsrechtlich einzuhaltenden GE-Richtwerte gegeben. Am Immissionsort IP17 (Feldstraße 97) wird bereits durch die gewerbliche Vorbelastung der GE-Richtwert von 60 dB(A) überschritten. Die Beurteilungspegel allein für das untersuchte Vorhaben betragen an dieser Stelle mit Kinderlärm 44 dB(A) und ohne 19 dB(A). Gemäß TA Lärm ist die Zusatzbelastung einer zu beurteilenden Anlage im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen, wenn sie die geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Das ist am IP17 gegeben, sodass auch hier durch die Planung kein weitergehender Konflikt besteht“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die vorliegend angenommenen Geräusche durch Kinder auf den Außenflächen der geplanten Schulnutzung werden von der Stadt Bielefeld gemäß § 22 BImSchG nicht als schädliche Umwelteinwirkung und damit als sozialadäquat bewertet. Die wesentlichen Geräuschauswirkungen insbesondere auf den Freiflächen in direkter Nachbarschaft zu den Immissionsorten beziehen sich vor allem auf die Pausenzeiten sowie Schulbeginn- und Endzeiten. Hierzu wird abwägend berücksichtigt, dass ohne die Planung des Bildungscampus gemäß der bisher festgesetzten Baugebietskategorie grundsätzlich die Ansiedlung wesentlich störender Gewerbebetriebe im direkten Umfeld der vorhandenen Immissionsorte planungsrechtlich zulässig wäre und somit ein dauerhafter Störgrad mindestens bis 60 dB(A) tagsüber entstehen könnte. Insbesondere innerhalb der gegenwärtig als Industriegebiete festgesetzten Flächen ist auch ein Nachtbetrieb nicht auszuschließen. Maßgeblich sind hier nicht die heute bestehenden Emissionen, sondern die insgesamt zulässigen Immissionen, die durch die bestehenden oder neu hinzukommende Betriebe ausgeschöpft werden dürfen. Die Immissionsorte an den Wohngebäuden wären für jeden Einzelfall neu zu betrachten“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Für die lauteste Nachtstunde beschränkt sich das Gutachten auf die potenziell stattfindende Parkplatznutzung in Verbindung mit der Sporthalle und der Feuerwehr. Weitere Aktivitäten im Nachtzeitraum sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen nicht anzunehmen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete werden im Ergebnis nachts um mindestens 10 dB(A) unterschritten und auch die Richtwerte für Mischgebiete im Nachtzeitraum werden an allen Immissionsorten eingehalten“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Im Ergebnis werden keine weiteren Maßnahmen oder Schutzvorkehrungen bezüglich des vom Plangebiet ausgehenden Gewerbelärms für erforderlich gehalten. Die planungsrechtlich gesicherten Schutzansprüche werden ebenso wie die mit der Ausweisung eines Gewerbegebiets verbundenen Emissionsrechte berücksichtigt. Neue unüberwindbare lärmtechnische Konflikte werden unter Berücksichtigung der getroffenen Lärmschutzmaßnahmen nicht geschaffen. An den im Umfeld als Immissionsorte untersuchten Wohnnutzungen werden durch die nach BImSchG maßgebliche Zusatzbelastung des Bildungscampus auch die Richtwerte für Mischgebiete unterschritten. Der zusätzlich betrachtete Lärm durch die Schülerinnen und Schüler des Bildungscampus

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

wird mit Blick auf die Lage in einem gewerblich vorgeprägten Siedlungsraum, die vorhersehbaren Belastungszeiten und auf Grundlage des § 22 BImSchG als sozialadäquat und mit dem Umfeld verträglich eingestuft“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Verkehrliche Immissionen

„Auf das Plangebiet wirken auch verkehrliche Geräuschemissionen insbesondere durch die Herforder Straße (B 61) ein. Der Verkehrslärm setzt sich im vorliegenden Fall aus den Emissionen des Straßenverkehrs und der Straßenbahn zusammen. Maßgeblich für die Einordnung der entstehenden Immissionen sind die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Richtlinien der 16. BImSchV“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Grundlage für die Ermittlung der verkehrlichen Schallemissionen auf den Verkehrswegen ist die für das vorliegende Planverfahren erstellte Verkehrsuntersuchung für die umliegenden Straßen Herforder Straße, Feldstraße, Stadtheider Straße, Am Stadtholz, Schillerstraße, Auf der Großen Heide und Eckendorfer Straße. Hinsichtlich der detaillierten Berechnungskennzahlen für die Lärmbetrachtung des Kfz-Verkehrs (Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall) wird auf das Schall- sowie das Verkehrsgutachten verwiesen. Für die Belastungen durch die Straßenbahn wurde der aktuelle Fahrplan zugrunde gelegt. Eine Frequenzerhöhung ist nach Abstimmung mit dem Amt für Verkehr aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Stadtbahntunnels und der zeitversetzt zu planenden Zeiten für den Schulbeginn nicht vorgesehen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Mittels einer EDV-gestützten Ausbreitungsberechnung werden die durch den Verkehrslärm erzeugten Schallimmissionen flächenmäßig unter Berücksichtigung der im städtebaulichen Konzept geplanten Bebauung sowie in der freien Schallausbreitung dargestellt“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms belegt eine erhebliche Lärmbelastung ausgehend von der Herforder Straße, die nach Süden abnimmt. Dabei werden an den der Herforder Straße zugewandten Fassaden im Erdgeschoss Beurteilungspegel zwischen 61 und 72 dB(A) erreicht. Damit werden die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für Mischgebiete überschritten. Bei diesen handelt es sich um rechtlich nicht bindende idealtypische Orientierungswerte. Normative Grenzwerte zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen liegen bisher nicht vor. Ergänzend wird bei der Beurteilung des Verkehrslärms daher auf die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zurückgegriffen. Die ermittelten Schallpegel entlang der Herforder Straße überschreiten auch diese Grenzwerte teilweise. Sie überschreiten insbesondere an den unmittelbar an die Straße angrenzenden Fassaden auch die höchststrichlerlich bestätigte Grenze der Zumutbarkeit von 70 dB(A) ab der auch eine Gesundheitsgefährdung angenommen wird. Die deutliche Lärmbelastung betrifft in diesem Bereich alle untersuchten Geschossebenen. Auch im vierten Obergeschoss werden zum Teil Schallpegel bis zu 70 dB(A) erreicht“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei einer drohenden Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelastung eine Summenpegelbetrachtung zu prüfen. In diesem Zuge sind die Beurteilungspegel der unter-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

schiedlichen Lärmarten nicht mehr getrennt voneinander zu betrachten. Im vorliegenden Fall wirken der maßgebliche Verkehrslärm von der nördlich verlaufenden Herforder Straße und der Gewerbelärm wiederum aus dem südwestlichen Gewerbe- und Industriegebiet auf das Plangebiet ein. Als Schutzvorkehrung vor dem Gewerbelärm wird bei Umsetzung der Planung eine Schallschutzwand errichtet. Im Schallgutachten wird zur Gesamtlärbetrachtung ausgeführt, dass eine Hinzunahme des Gewerbelärms an den Fassaden in Ausrichtung zur Herforder Straße mit Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle aufgrund der vorliegenden Pegeldifferenzen um mehr als 10 dB(A) keinen maßgeblichen Einfluss hat“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Diese Schlussfolgerung kann nachvollzogen werden. Der Beurteilung der verkehrlichen Immissionen und der daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen im Gutachten wird daher gefolgt. Bei der energetischen Summation von Beurteilungspegeln, vorliegend für den Verkehrs- und Gewerbelärm, ergeben sich durch die logarithmische Addition bei Differenzen von 10 dB(A) oder mehr lediglich Pegelerhöhungen im durch den Menschen nicht wahrnehmbaren Bereich unter 0,5 dB(A). Je nach Lautstärke bewegt sich die Merkbarekeitsschwelle für das menschliche Ohr im Bereich von Pegelerhöhungen zwischen 1 und 3 dB(A). Im vorliegenden Fall wird der Beitrag durch die leisere Lärmquelle (Gewerbelärm) an den durch den Verkehrslärm belasteten Fassaden somit als marginal und damit ohne relevanten Einfluss bewertet. Darüber hinaus können durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen und eine Ausrichtung besonders schutzbedürftiger Nutzungen in den Schallschatten der Baukörper gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Inneren der Gebäude hergestellt werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Mit zunehmendem Abstand von der Herforder Straße werden auch die Beurteilungspegel für den Verkehrslärm kleiner. Insbesondere bei Berücksichtigung der schallabschirmenden Wirkung der Bestandsgebäude sowie der geplanten Baukörper wird ersichtlich, dass auf den rückwärtigen Freiflächen gesunde Verhältnisse gemäß DIN 18009 mit Beurteilungspegeln zwischen 45 und 60 dB(A) erreicht werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Für die Beurteilung von Verkehrslärm bei der Überplanung eines vorhandenen Nebeneinanders von Baugebiet und Verkehrsweg sind die Innenraumpegel schutzbedürftiger Räume maßgeblich. In den Räumen sind Werte von maximal 40 dB(A) sicherzustellen. Gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 soll Schall in erster Linie bereits bei der Entstehung verringert werden. Bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lässt sich eine Überschreitung der Richt- und Orientierungswerte jedoch nicht immer vermeiden. In diesem Fall sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu treffen, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld der emittierenden Verkehrswege sicherstellen. Dabei ist allgemein dem aktiven Lärmschutz Vorrang vor dem passiven Lärmschutz an Gebäuden zu geben“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Eine aktive Lärmschutzmaßnahme zum Schutz der Gebäude in Form einer Lärmschutzwand entlang der Herforder Straße wird aus verschiedenen Gründen als nicht sinnvoll bewertet. Zum einen sind in diesem Bereich notwendige Zufahrten für die Erschließung des Grundstücks vorhanden, zum anderen ist – im Hinblick auf die für einen Schutz aller Geschosse erforderliche Höhe – eine Lärmschutzwand auf dieser

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Seite für das städtebauliche Erscheinungsbild des vorliegenden Straßenraums abträglich. Sofern Freiflächen der Erdgeschossenebene in dem stark lärmbelasteten Bereich künftig einer schutzbedürftigen Nutzung zum Beispiel als Schulhof und Aufenthaltsbereich zugeführt werden sollen, könnte in diesen Bereichen die Errichtung einer baulichen Lärmschutzmaßnahme zum Beispiel als 3 m hohe Lärmschutzwand geprüft werden. Insbesondere der heute als Parkplatz genutzte Bereich im Nordwesten, der im städtebaulichen Konzept als Klimagarten dargestellt wird, könnte sich hierfür eignen. Bereits eine 3 m hohe Lärmschutzwand könnte eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität bewirken und aufgrund der begrenzten Höhe städtebaulich integriert werden. Ein entsprechender Hinweis ist in der Plankarte des Bebauungsplans enthalten. Auf eine bindende Festsetzung für aktiven Lärmschutz wird mit Blick auf die noch auszuarbeitende Freiraumgestaltung verzichtet. Auf die allgemeine Festsetzung zum Schutz der Außenbereiche wird verwiesen (TISCHMANN LOH 2026A).

„Im Rahmen der angebotsorientierten Bebauungsplanung und dem frühen Verfahrensstand können noch keine Aussagen zur Lage einzelner Räume innerhalb der geplanten Gebäude getroffen werden. Beim Verkehrslärm ist der Schutz des Gebäudeinnern maßgeblich und kann somit auch durch einen auf den Außenlärm abgestimmten Fassadenaufbau (passive Lärmschutzmaßnahme) erreicht werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die passiven Schallschutzmaßnahmen werden durch den maßgeblichen Außenlärmpegel vorgegeben. In der Plankarte werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1:2018-01 bezogen auf die am stärksten belastete Geschossebene eingetragen, die den maßgeblichen Außenlärmpegel für jeden betroffenen Bereich des Plangebiets darstellen. Diese Außenlärmpegel sind zur Bestimmung des erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im Rahmen der Projektplanung und Ausführung heranzuziehen. Detaillierte bauliche Lösungen zur Position der Nutzungen innerhalb der baulichen Anlagen und der Form der passiven Schallschutzmaßnahmen sind auf Grundlage der Lärmpegelbereiche im Zuge der Objektplanung zu erarbeiten“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Um den erforderlichen Schallschutz im Inneren der Gebäude für Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu gewährleisten, sind die Außenbauteile des Gebäudes zu ertüchtigen und bei Neubauten eine entsprechende Schallschutzbauweise vorzusehen. Das gilt insbesondere für die Fenster zu schutzbedürftigen Nutzungen wie Klassen- oder Aufenthaltsräumen. Hier können, um die zu sichernden Innenpegel zu erreichen, auch fensterunabhängige Lüftungsanlagen eingesetzt werden. Für besonders schutzbedürftige Bereiche kann es erforderlich werden, dass diese ausschließlich in lärmabgewandten Bereichen realisiert werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Mit Blick auf die im Kapitel 5.4 b) untersuchten planinduzierten schalltechnischen Zusatzbelastungen sind auch die Auswirkungen durch die auf die Planung zurückzuführenden Zusatzverkehre zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen des Schallgutachtens geprüft worden, ob der anlagenbezogene Neuverkehr des geprüften Vorhabens die bisher relevanten Verkehre des Betriebsstandorts Seidensticker über-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

steigt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets für den Kfz-Verkehr erfolgt im Wesentlichen über einen Anschluss an die Feldstraße. Die Feldstraße soll zudem nördlich der Zufahrt für den Kfz-Verkehr von der Herforder Straße abgebunden werden. Über die Herforder Straße wird im Rahmen des städtebaulichen Konzepts lediglich die Anlieferung für die Schullnutzung vorgesehen. Gemäß den Kriterien der TA Lärm ist der Zusatzverkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb ausgewiesener Gewerbegebiete nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen des Schallgutachtens ist jedoch ergänzend geprüft worden, ob es durch die vorliegende Planung zur Verschärfung eines städtebaulichen Missstands aufgrund der planbezogenen Neuverkehre kommt“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Dafür sind die Schallpegel des Straßenverkehrs im Prognose-Nullfall mit dem Prognose-Planfall der Verkehrsuntersuchung verglichen worden. Dabei ist festzustellen, dass sich bereits im Prognose-Nullfall an den Gebäuden entlang der Herforder Straße Lärmpegel ergeben, durch die die Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) überschritten wird. Eine zusätzliche Erhöhung durch den Neuverkehr sollte daher möglichst vermieden werden. Bei Betrachtung des Prognose-Planfalls entstehen im Bereich der Herforder Straße keine Pegelerhöhungen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Der neu entstehende Verkehr durch den Bildungscampus führt aber zu Pegelerhöhungen im Bereich der Feldstraße. Diese bewegen sich zwischen 0,1 dB(A) und 2,6 dB(A). Eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) wird durch diese Pegelerhöhungen nicht ausgelöst. Im Anwendungsbereich der 16. BImSchV, die vorliegend zur Beurteilung des Verkehrslärms herangezogen wird, sind Pegelerhöhungen ab 3 dB(A) als relevant einzustufen. Zudem ist ab einer Größenordnung von 2 bis 3 dB(A) von einer durch das menschliche Ohr wahrnehmbaren Lärmzunahme auszugehen. Im vorliegenden Fall wird durch die planbedingten Pegelerhöhungen die Schwelle der Zumutbarkeit aber nicht erstmals erreicht. Insofern ist keine Verfestigung eines lärmbedingten Missstands durch die Erzeugung von Neuverkehren durch die Planung anzunehmen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Schutzvorkehrungen für Aufenthalts-/Spielbereiche vor Gewerbe- und Verkehrslärm

„Durch die festgesetzten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen können in weiten Teilen des Plangebiets gesunde Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden. In Randbereichen entlang der angrenzenden Gewerbegebiete sowie der Verkehrswege verbleiben unter Berücksichtigung der aktuellen Maßnahmen in den Außenbereichen Schallpegel von über 60 dB(A) am Tag. In welchem Umfang diese Bereiche für schutzbedürftige Nutzungen eine Rolle spielen, wird sich erst im Zuge der konkreten Projektplanung beziehungsweise der Gestaltung der Außenanlagen zeigen. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung wird eine vollständige Abschirmung auf Grundlage des Bebauungsplans nicht festgesetzt. Um insbesondere dem Belang der Gesundheit Rechnung zu tragen, werden die Bereiche, in denen die Beurteilungspegel von 60 dB(A) potenziell noch überschritten werden, in der Plankarte gekennzeichnet. Aufenthalts- und Spielbereiche sind auf diesen Flächen nur zulässig, soweit durch schallabschirmende

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Maßnahmen wirksame Pegelminderungen auf mischgebietsverträgliche Werte erzielt werden können“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Für die Bereiche, die durch Gewerbelärm belastet werden können, erfolgt die Kennzeichnung unter Berücksichtigung der aktiven Schallschutzmaßnahme. Die Pegel des Verkehrslärms werden ohne geplante oder bestehende Gebäude als freie Schallausbreitung aufgenommen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Sonstige Immissionen

„Darüber hinaus liegen der Stadt keine Kenntnisse zu sonstigen relevanten Immissionen (Gerüche, Staub, Erschütterungen, Licht, Strahlung ...) vor, die eine durchgreifende Relevanz für die Planung besitzen könnten. Auch sind der Stadt innerhalb relevanter Achtungsabstände zur überplanten Fläche keine Betriebsbereiche nach Störfallverordnung bekannt“ (TISCHMANN LOH 2026A).

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder ausgewiesene Wander- noch Radwege. Das Plangebiet selbst weist keine relevante Infrastruktur für die Erholung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Teilschutzgut Erholung“ werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ nicht erwartet.

3.4 Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden nachfolgend zusammengefasst.

„Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025):

- Fledermausarten: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Vogelarten: Girlitz, Mehlschwalbe, Star
- häufige und verbreitete Vogelarten

„Eine Betroffenheit dieser Arten besteht aufgrund potenzieller Nutzung der bereits vorhandenen Nester, Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden als Brutplatz bzw. Zwischen- / Sommerquartier. Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Artengruppe Fledermäuse

„Die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind gebäudebewohnende Arten, die häufig in strukturreichen Landschaften und Siedlungsbereichen vorkommen. Neben Gewässern und Kleingehölze dienen Parks, Gärten und Straßenlaternen als Jagdhabitat. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden (u.a. Fassadenverkleidungen, Dachpfannen, Dachböden) aufgesucht. Die Große Bartfledermaus und Kleine Bartfledermaus bevorzugen ebenfalls Sommerquartiere in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden. Beide Bartfledermausarten jagen über linienhaften Strukturelementen, Gewässern, Hecken sowie Gärten, wobei die Große Bartfledermaus geschlossene Laubwälder als Jagdgebiet bevorzugt. Die Fransenfledermaus jagt ebenfalls in Laubwäldern und reich strukturierten Parklandschaften. Als Wochenstuben werden Baumquartiere und Dachböden genutzt. Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ersatzweise auch Gebäude bewohnt und in Nordrhein-Westfalen als Durchzügler vorkommt. Grünlandflächen mit hohen Wald- und Gewässeranteilen im Siedlungsbereich dienen als Jagdgebiete. Der Abendsegler nutzt als typische Waldfledermaus Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaft, selten auch Spalten in Gebäuden als Sommer- und Winterquartiere. In Nordrhein-Westfalen kommt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer vor und jagt über

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

großen Wasserflächen, Waldgebieten und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

wirkungsspezifische Betroffenheiten:

„Im Zuge der Ortsbegehungen sind verschiedene Quartiersmöglichkeiten an Gebäuden und Bäumen festgestellt worden. Spuren, die auf eine Nutzung hindeuten, konnten nicht festgestellt werden. Eine regelmäßige Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier mit mehreren Tieren wird daher als sehr unwahrscheinlich betrachtet. Dennoch besteht eine gewisse Restunsicherheit bezüglich der Nutzung durch Einzeltiere. Mit der Umsetzung der Planung werden die betroffenen Gebäude abgebrochen und ggf. Bäume entfernt, sodass potenzielle Quartiere verlorengehen. Aus diesem Grund sind Maßnahmen anzuwenden, die das Eintreten der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) BNATSCHG abwenden“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Artengruppe Vögel

„Der Girlitz besiedelt abwechslungsreiche Habitats mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten und Kleingartenanlagen. Brutplätze werden in dichten, hohen Büschen oder Bäumen, bevorzugt Nadelbäumen gebaut. Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und bevorzugt als Brutstandort freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude. Hierbei werden die Lehmester der Koloniebrüter an Außenwände von Gebäuden an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Der Star besiedelt neben halboffenen Landschaften auch Ortschaften. Als typischer Höhlenbrüter werden neben Astlöchern und Spechthöhlen auch Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden als Brutplatz genutzt“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

wirkungsspezifische Betroffenheiten:

„Die im Plangebiet anstehenden Gehölze, insbesondere Nadelbäume, stellen potenzielle Brutplätze für den Girlitz dar. Aufgrund des rund 400 m westlich des Plangebiets gelegenen Nicolaifriedhofs, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion in der nahen Umgebung weiterhin gegeben ist und i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSCHG ein Eintreten von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für den Girlitz ausgeschlossen wird. Um ein mögliches Eintreten des Verbotstatbestands i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) zu verhindern, sind Maßnahmen umzusetzen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

„Am Wohngebäude in der Feldstr. 111 wurden zwei Mehlschwalbennester festgestellt. Mit der Umsetzung der Planung wird dieses Haus abgebrochen, weshalb Maßnahmen anzuwenden sind, die das Eintreten der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) BNATSCHG abwenden“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

„Die im Plangebiet an verschiedenen Bäumen vorkommenden Ast- und Spechthöhlen stellen potenzielle Brutplätze für den Star dar (vgl. Abb. 26). Zum aktuellen Planungsstand werden keine Bäume zum Erhalt festgesetzt, sodass bei Entfernung der betroffenen Bäume Maßnahmen umzusetzen sind, um ein Eintreten der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) BNATSCHG zu verhindern“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Umgang Wohngebäude (Herforder Straße 196, 196b, 198)

„Hinweis: Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicherzustellen, sind etwaige bauliche Veränderungen, die infolge der Aufstellung des Bebauungsplans (neuerlich oder weiterhin) ermöglicht werden, hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Für Bauanträge in Gebieten mit Bebauungsplänen gilt gemäß Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) innerhalb der ersten sieben Jahre nach Inkrafttreten des Plans, dass auf die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und somit auf die erneute artenschutzrechtliche Beurteilung verzichtet werden kann, sofern im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung bestätigt wurde, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Somit ergibt sich bereits auf Ebene des Bebauungsplans die Notwendigkeit, auch bauliche Entwicklungsmöglichkeiten, die nicht konkret geplant sind, auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfen und nötigenfalls durch Artenschutzmaßnahmen die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicherzustellen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

„Für die Wohngebäude der Herforder Str. 196, 196b und 198 im Zentrum des Plangebiets ist kein Eingriff vorgesehen. Die Wohngebäude sowie die Gärten mit Baumbestand besitzen ein gewisses artenschutzrechtliches Potenzial. Die Gebäude können dauerhafte Zugänge und eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel aufweisen, allerdings wurde in den Bereichen keine intensive Untersuchung durchgeführt. Bei Abbrucharbeiten oder umfangreichen Umbauarbeiten ist eine Betroffenheit von gebäudebewohnenden Arten aufgrund eines erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos im Rahmen der Abbruch- / Umbauarbeiten, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie im Einzelfall das Eintreten einer erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu betrachten. Absichten von Abbruch- oder umfangreichen Umbauarbeiten sind kurz- bis mittelfristig nicht erkennbar. Dennoch sind auf Ebene des Bebauungsplans die damit einhergehenden, baurechtlichen Möglichkeiten vollumfänglich zu betrachten und Maßnahmen herzuleiten, sodass eine Betroffenheit gem. nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse – Gebäudequartiere:

„Aufgrund der Größe des Eingriffs und des verbleibenden Restrisikos einer Nutzung von potenziellen Zwischen- oder Sommerquartieren durch Fledermäuse sind Maßnahmen zur Vermeidung des Tötens und Verletzens (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

durchzuführen. Für die vorgefundenen potenziellen Quartiere in und an den Wohngebäuden der Herforder Straße 196a und 200 sowie der Feldstraße 111 sind als Ersatzquartiere fünf Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet anzubringen. Als potenzieller Standort ist das ehemalige Seidensticker-Gebäude geeignet. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Fledermauskästen festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Ausgleichsmaßnahme Höhlenbäume – Ersatzhöhlen Star und Fledermäuse:

„Die im Plangebiet an verschiedenen Bäumen vorkommenden Ast- und Spechthöhlen stellen potenzielle Brutplätze für den Star als auch geeignete Quartiere für Fledermäuse dar. Um Ersatz für potenzielle Brutplätze zu schaffen, sind drei künstliche Höhlenquartiere als Ersatz zu schaffen und im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet anzubringen. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Ersatzkästen festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Ausgleichsmaßnahme Mehlschwalbe – Kunstnester:

„Aufgrund der vorhandenen Mehlschwalbennester am Wohngebäude in der Feldstr. 111 ist ein vorgezogener Ausgleich für den Verlust der Nester erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestands i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG abzuwenden. Für den Ausgleich sind künstliche Nisthilfen zu installieren. Das Anbringen von Kunstnestern hat möglichst in der Nähe einer bestehenden Kolonie zu erfolgen. Hierbei soll ein freier Anflug gewährleistet werden und es ist auf eine Anbringung der Nester in einer Höhe von > 4 m zu achten. Da ein intaktes sowie die Überreste eines weiteren Mehlschwalbennests im Plangebiet festgestellt wurden, wird von einer Betroffenheit von zwei Paaren ausgegangen und dementsprechend sind vier geeignete Nisthilfen anzubringen. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Kunstnester festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Bauzeitenregelung - Gebäudeabbrüche

„Um das Tötungs- und Verletzen von Brutvögeln zu vermeiden, haben Baufeldräumung und umfangreiche Umbau- und Abbrucharbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und somit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Bei Abbruch- oder Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Gebäude mit Quartierseignung für Fledermäuse

„Herforder Str. 196a: Um das Töten und Verletzen von Fledermäusen zu vermeiden, sind umfangreiche Umbau- und Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätszeit im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen. Alternativ sind abbruchbegleitende Besatzkontrollen durch bzw. im Beisein einer fachkundigen Person durchzuführen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Herforder Str. 200 und Feldstr. 111

„Jalousiekästen stellen mögliche Winterquartiere dar. Abbrucharbeiten sind im Zeitraum der Schwärmphasen im späten Frühjahr (Mitte März bis Anfang Mai) sowie im Herbst (Anfang September bis Ende Oktober) zu bevorzugen und sind mit Besatzkon-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

trollen durch bzw. im Beisein einer fachkundigen Person zu begleiten. Jalousiekästen sind ganzjährig durch eine fachgutachterliche Besatzkontrolle bzw. in dessen Begleitung manuell zu demontieren und zu kontrollieren“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Bauzeitenregelung Rodungsarbeiten

„Um das Töten und Verletzen gehölzbrütender Vogelarten zu vermeiden, sind Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Höhlenbäume:

„Vor Inanspruchnahme der Höhlenbäume sind diese durch eine fachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen und freizugeben“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Abbruchvorhaben und bauliche Änderungen - Herforder Str. 196, 196b, 198

„Sind Abbruch- oder umfangreiche Umbauarbeiten an den Gebäuden (Herforder Str. 196, 196b, 198) vorgesehen, sind diese durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung und den Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Es kann sich die Notwendigkeit der Bereitstellung von Fledermauskästen ergeben. Montagestandorte sind zu sichern“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

„Als Montagestandort der Fledermauskästen sind Bestandsgebäude sowie neu errichtete Gebäude innerhalb des Plangebiets zu nutzen. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von mind. 3 m und Abseits von direkter Lichteinwirkung sowie direktem Einwirkungsbereich anderweitiger Störquellen zu installieren. Die Untersuchungstiefe ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Darauf basierend ist die Notwendigkeit und Umfang weiterer Maßnahmen (bspw. Abbruchzeitenbeschränkung, abbruchbegleitende Besatzkontrolle, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu benennen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Erhaltung der Höhlenbäume

„Es wird empfohlen, die Höhlenbäume im Plangebiet (vgl. Abb. 26) aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erhalten, um weiterhin potenzielle Quartiere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel zu bewahren. Bei Erhalt dieser Bäume kann auf die Ausgleichsmaßnahme (Höhlenbäume – Ersatzhöhlen Star und Fledermäuse) verzichtet werden“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermaus- und Vogelarten auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist damit nicht gegeben (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Wirkung künstlicher Lichtquellen auf Insekten

Von Lichtemissionen werden vor allem Insekten beeinträchtigt. Neben dem Hitzetod an der Lichtquelle ist eine weitere Wirkung des künstlichen Lichtes die Beeinflussung des Verhaltens der Insekten. Durch die oft stundenlange Ablenkung der häufig nur kurzlebigen Tiere wird die Partnerfindung verhindert, so dass keine Fortpflanzung mehr stattfindet. Dies kann zu weiteren erheblichen Populationsverlusten führen. Dabei werden Tiere von Lichtquellen über Entfernungen von 100 bis 500 m angelockt. Das kann zu Verschiebungen von Insektenpopulationen in ungeeignete Lebensräume führen. Dieses Problem tritt insbesondere bei Lichtreklametafeln oder hell beleuchteten Tankstellen am Ortsrand oder außerhalb von Ortschaften auf.

Für die anlockende Wirkung von Lampen auf Insekten ist vor allem der ultraviolette Strahlungsanteil des Lichts verantwortlich, der vom Menschen kaum wahrgenommen wird. Insekten orientieren sich an kurzwelligem Licht in einem Bereich von 340 bis 440 nm. Das vom Menschen sichtbare Spektrum erreicht dagegen erst bei 500 bis 600 nm das Optimum.

Weißes Licht mit hohen blauen und ultravioletten Anteilen wird von Insekten viel heller wahrgenommen als von Menschen. Die Wellenlängen im violetten Bereich, bei denen die Facettenaugen der Insekten am empfindlichsten sind, stellen gleichzeitig die Lichtqualität mit der größten Anziehungskraft für sie dar. Je heller die Strahlung in diesem Spektralbereich, desto stärker die Anlockwirkung.

Für die Anlockwirkung einer Lichtquelle sind neben der spektralen Lichtverteilung vor allem die Leuchtdichte, der Kontrast zur Umgebung, der Abstrahlwinkel und die Leuchtpunkthöhe wichtig. So lockt eine schräg nach oben abstrahlende Leuchte ca. 1,5-mal so viele Insekten an wie eine nur nach unten abstrahlende Leuchte. Bei doppelter Leuchthöhe wird ca. die 1,5- bis 2-fache Insektenmenge angezogen.

Für die zusätzliche Beleuchtung sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Anlockwirkung auf Insekten verringern und ein Töten von Insekten vermeiden (vgl. Kap. 4.1.2).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 22. Oktober 2025 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „die Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen gemäß LANUV 2008. Vorhabensspezifisch tangierte Biotoptypen sind blau hinterlegt.

Code	Charakterisierung
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch

Der Bestand der Biotoptypen wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

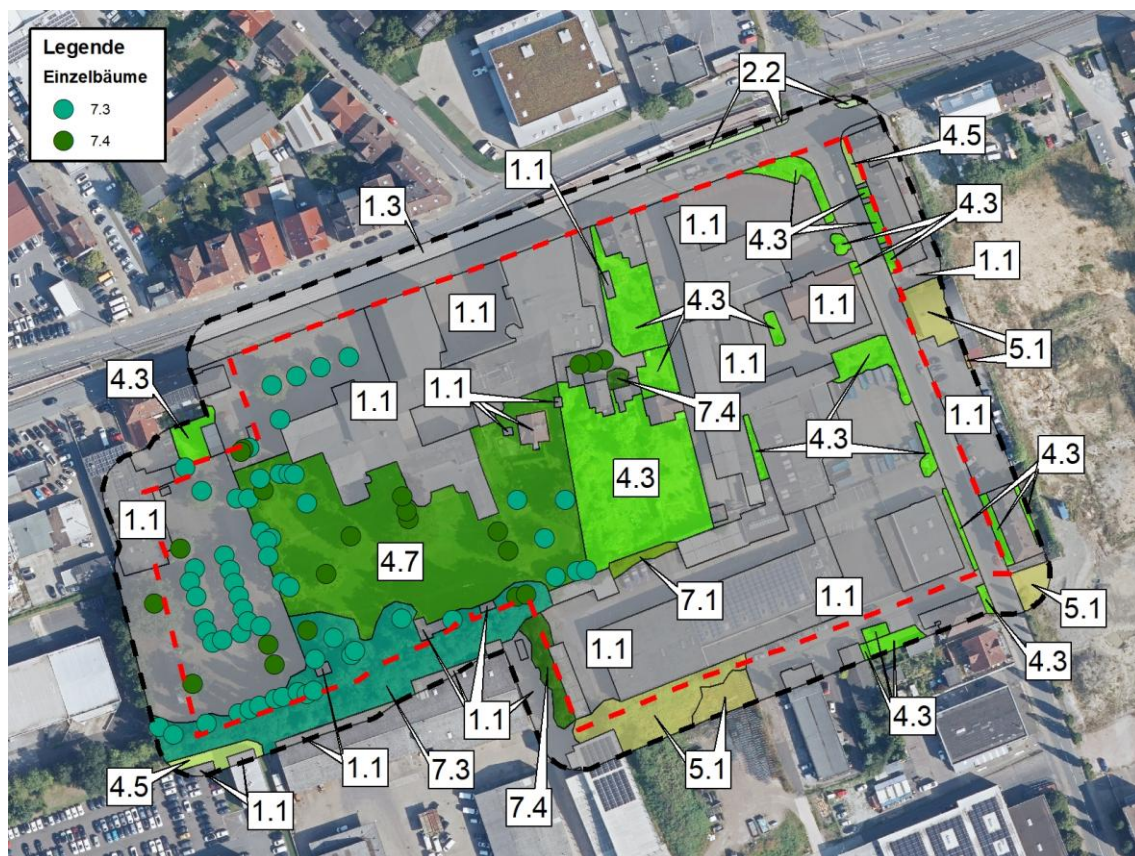


Abb. 11 Bestand der Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ ergeben sich überwiegend Eingriffe in Gehölzbestände und in einer Parkanlage.

Für das gesamte Plangebiet wird eine extensive Dachbegrünung bei der Neuerrichtung von Hauptgebäuden mit Flachdächern und flach geneigten Dächern gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 a BauGB festgesetzt. Parkhäuser und oberirdische Garagen sind von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen. Die Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig (TISCHMANN LOH 2026A).

„Im Bereich der heute vorhandenen Grünfläche werden fünf Bäume nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt, die im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme als erhaltenswert bewertet worden sind und sowohl im Zuge der Interimslösung als auch einer flexiblen Freiflächenentwicklung erhalten werden können. Der weitere Baumbestand soll im Rahmen der Außenflächengestaltung soweit wie möglich berücksichtigt werden. Eine Festsetzung erfolgt nicht, da die Gestaltung der Freiräume zum aktuellen Planungsstand nicht abschließend bekannt ist“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Im Rahmen der Stellplatzbegrünung werden weitere Bäume gepflanzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind nicht zu erwarten, da der vorhandene Baumbestand soweit wie möglich erhalten bleiben soll und im Rahmen der Außenflächengestaltung neue Gehölzstrukturen geschaffen werden können.

3.6 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst etwa 42.979 m². Hiervon sind bereits 30.351 m² versiegelt. Auf Gärten bzw. Parkanlagen und Gehölze entfallen 12.628 m².

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Ein Großteil des Plangebietes ist bereits versiegelt. Durch die geplante Nachnutzung eines leerstehenden Gebäudes sowie der geplanten Neubauten auf überwiegend bereits versiegelten Flächen werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet vollständig von Gley-Podsol eingenommen. Dem Podsol wird keine Schutzwürdigkeit zugesprochen (WMS-FEATURE 2025).

Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Im Plangebiet sind Teilbereiche versiegelt, wo keine natürlichen Böden mehr zu erwarten sind. Im übrigen Teil des Plangebietes stehen jedoch noch teils natürliche Böden an.

Tab. 3 Übersicht über den im Plangebiet anstehenden Bodentyp „Gley-Podsol“ gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK50) (WMS-Feature 2025).

Bodeneinheit	L3916_G-P851GW4
Bodentyp	Gley-Podsol
Bodenartengruppe des Oberbodens	Sand
Grundwasserstufe	Stufe 4 – seht tief – 13 bis 20 dm
Staunässegrad	Stufe 0 – ohne Staunässe
Wertzahlen der Bodenschätzung	15 bis 25, gering
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,08, sehr gering
Schutzwürdigkeit des Bodens	keine
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

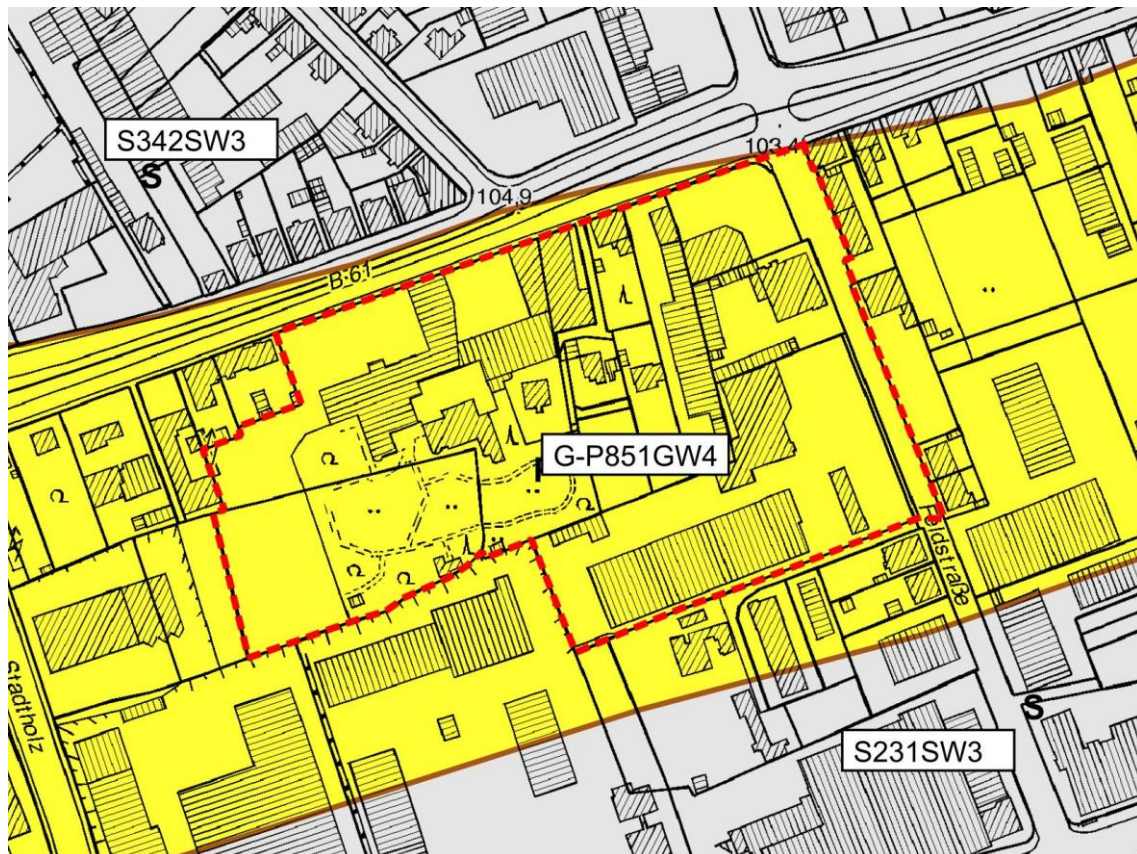


Abb. 12 Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) (WMS-FEATURE 2025).

Altlasten und Kampfmittel

„Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach Angabe der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde der Altstandort AS 404 (Seidensticker) sowie der Betriebsstandort BS 154 (Erdmann & Domke). Bestehende Kontaminationen wurden/werden gutachterlich bewertet und erforderlichenfalls saniert. Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen etc. auftauchende Anhaltspunkte für mögliche Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (hier: Umweltamt der Stadt Bielefeld)“ (TISCHMANN LOH 2025A).

„Konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung liegen nach bisherigem Kenntnisstand nicht vor. Da Kampfmittelfunde grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind Tiefbauarbeiten mit gebotener Vorsicht auszuführen. Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, Polizei (Tel. 0521/5450) oder Feuerwehrleitstelle (Tel. 0521/512301) sind zu benachrichtigen“ (TISCHMANN LOH 2025A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Vorhabensbedingt kommt es im Bereich der Parkanlage zu Veränderungen des teils natürlichen Bodens mit einem teilweisen Verlust aller Bodenfunktionen. Dazu zählen die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie die Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Ebenso geht die Fähigkeit des Bodens zur Regulation des Wasser-, Wärme- und Energiehaushaltes verloren.

Aufgrund des nur geringfügig vorhandenen natürlichen Bodens im Plangebiet sowie der geplanten Entsiegelung zur Schaffung von neuen Grünflächen, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes (MUNV 2025).

Gemäß der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Lockergesteinen (GL NRW 1980).

Das Plangebiet liegt innerhalb des ca. 390 km² großen Grundwasserkörpers 4_12 „Südliche Herforder Mulde“. Der Grundwasserkörper ist dem Kluft-Grundwasserleiter zugeordnet. Er wird hinsichtlich seiner Durchlässigkeit mit „sehr gering“ und seiner Ergiebigkeit mit „wenig ergiebig“ beschrieben (MUNV 2025).

Der Gley-Podsol innerhalb des Plangebietes wird als Grundwasserstufe 4 (sehr tief – 13 bis 20 dm) eingestuft (WMS-Feature 2025).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von den zukünftig versiegelten Flächen gehen voraussichtlich keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus.

Gem. § 55 Abs. 2 WHG besteht die grundsätzliche Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung; Ausnahmetatbestände liegen nicht vor. Das Niederschlagswasser ist mittels Rohr-, Rigolen- oder Muldenversickerung auf den Baugrundstücken zu versickern.

„Im Bestand ist eine Trennkanalisation vorhanden. Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt über die Herforder Straße und die Feldstraße. Nach Rücksprache mit dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld ist im Bestand von einem Befestigungsgrad des gesamten Plangebiets von 74 % auszugehen. Damit ergibt sich für das Gesamtgelände eine Einleitmenge in den öffentlichen Regenwasserkanal von ca. 690 l/s bei einem 5-jährigen Regenereignis. Das im Einzugsbereich anfallende Regenwasser wird ortsnah in den südlich gelegenen Finkenbach eingeleitet“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Der Finkenbach ist im Bestand hydraulisch überlastet. Eine ungedrosselte Einleitung für das Plangebiet ist zukünftig aus Sicht des Gewässerschutzes nicht hinnehmbar. Ziel der Entwässerungsplanung ist daher eine Reduktion der Einleitmengen durch Maßnahmen der Rückhaltung oder teilweisen Versickerung. Die Maßnahmen erfolgen darüber hinaus im Sinne der Klimaanpassung und der wassersensiblen Stadtentwicklung, da mehr Wasser im Plangebiet verbleibt und dort versickert oder verdunstet“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Da zukünftig das Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert werden soll, wird es durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

3.8.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Etwa 210 m nördlich des Plangebietes verläuft der Wellbach, während der Finkenbach etwa 230 m südlich des Plangebietes verläuft.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) liegen nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (MUNV 2025).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Oberflächengewässern.

Da das Niederschlagswasser gedrosselt in den Finkenbach eingeleitet werden soll, wird es zu keiner hydraulischen Überlastung im Finkenbach kommen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Sofern die Quartiersgarage nicht überdacht wird, wird das Wasser der obersten Park-ebene vor Einleitung in das Gewässer behandlungsbedürftig. Die abschließende Prüfung muss demzufolge auf Ebene der Baugenehmigung erfolgen (TISCHMANN LOH 2026A).

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser – Teilschutzgut „Oberflächengewässer“, sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ der Stadt Bielefeld nicht zu erwarten.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Zur Erfassung der Bestandssituation wurden die verfügbaren Datenquellen (Klimastudie NRW, Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung) zum Schutzgut Klima und Luft ausgewertet.

Das Plangebiet wird gemäß Klimatopkarte NRW vollständig dem Klimatop „Gewerbe- und Industrieklima (dicht)“ zugeordnet (LANUK 2025B).

Das Industrie-Klimatop ist mit dem Stadtkern- und Stadt-Klimatop vergleichbar, weist aber großflächige Verkehrsflächen und weit höhere Emissionen auf (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen). Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus, obwohl die Dächer der Hallen teilweise bemerkenswert auskühlen. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich.

Gemäß Klimaanalyse weist das Plangebiet tags eine starke thermische Belastung auf (Kategorie Siedlung: PET >35 bis 41° C), während das Plangebiet nachts eine starke nächtliche Überwärmung (Kategorie Siedlung: T > 20° C) erfährt (LANUK 2025B).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

„Aus Sicht des überörtlichen Klimaschutzes ist eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen in Innenstadtnähe einer Inanspruchnahme von Freiflächen, ggf. am Siedlungsrand, vorzuziehen und als sinnvoll zu bewerten. Durch die Maßnahme gehen ggf. nur in sehr begrenztem Maße Freiflächen verloren. Die zentrale parkähnliche Freifläche im rückwärtigen Bereich des Betriebsgebäudes soll erhalten bleiben und als Schulhof genutzt werden. Dadurch kann der von dieser Fläche ausgehende Luftaustausch mit seiner Kühlfunktion für das bauliche Umfeld, die insbesondere in der Nachtzeit zum Tra-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

gen kommt, erhalten werden. Der übrige Bereich des Plangebiets wird in der Planungshinweiskarte Stadtklima der Stadt Bielefeld (Sachstand 2021) als Bereich mit klimatischem Sanierungsbedarf erster, dritter oder vierter Priorität dargestellt. Zudem ist im Bereich der Herforder Straße eine Luftleitbahn für übergeordnete Winde als Durchlüftung ermittelt worden. Dieser Bereich weist zugleich einen klimatischen Sanierungsbedarf 1. Priorität auf. Eine bauliche Entwicklung des Plangebiets ist laut Planungshinweiskarte jedoch mit optimierenden Maßnahmen stadtklimaverträglich möglich“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen ist vorrangig eine Bebauung der bereits versiegelten Flächen vorzusehen, sodass Freiflächen, die zur Regulation des Mikroklimas beitragen können, geschont werden. Für Neubauten innerhalb des Plangebiets wird eine Dachbegrünung sowie die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie festgesetzt. Die Nutzung von Dachflächen trägt zur multifunktionalen Ausnutzung der vorhandenen Flächen bei und kann als Retentionsfläche dem gedrosselten Wasserabfluss und Kühlung der direkten Umgebung beitragen. Weitere Maßnahmen zur Begrünung des Plangebiets können ebenfalls zum lokalen Kleinklima beitragen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Im Bereich der bereits bestehenden Grünfläche werden 5 Bäume zum Erhalt festgesetzt, die aufgrund ihrer Entwicklung im Rahmen des Baumgutachtens als besonders erhaltenswert bewertet wurden. Von weitergehenden Festsetzungen wird aufgrund der noch zu konkretisierenden Projektplanung abgesehen. Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt den vitalen Baumbestand weitestmöglich zu erhalten, um seine klimatischen Vorteile zu erhalten. Im Rahmen der Aufstellung eines Interimschulgebäudes sowie der Planung der notwendigen Außenanlagen können voraussichtlich nicht alle Bäume erhalten werden. Die konkrete Planung und auch die Abstimmung der Freiflächengestaltung, die auch die Anlage neuer Grünflächen und Anpflanzungen beinhalten soll, erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachamt. Insgesamt wird langfristig die Umnutzung der heute vorhandenen Parkplatzflächen als begrünte Freiräume vorgesehen. Durch die Anpflanzung von Bäumen und eine zunehmende Entsiegelung kann das Verdunstungspotenzial der Flächen erhöht, zur Verschattung beigetragen und damit ein positiver Effekt auf das Mikroklima in einem stark verdichteten Umfeld bewirkt werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Die klimatischen Auswirkungen infolge der Planung bleiben nach bisheriger Kenntnis auf das Plangebiet und auf sein engeres Umfeld begrenzt. Die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und Dichtemaßen ermöglichen grundsätzlich eine optimierte Ausrichtung der künftigen Baukörper und gewährleisten erforderliche Mindestabstände zur Nachbarbebauung. Die überbaubaren Grundstücksflächen ermöglichen eine Bebauung innerhalb der Luftleitbahn und Sanierungsflächen erster Priorität entlang der Herforder Straße. Ein Ausschluss der Ecksituation Herforder Straße/nördliche Feldstraße aus den überbaubaren Flächen wird aus städtebaulicher Sicht und Gründen des Immissionsschutzes nicht als sinnvoll erachtet. Die Ecksituation ist heute bereits vollständig versiegelt und zu großen Teilen innerhalb der Luftleitbahn bebaut. Zur Bildung einer straßenbegleitenden Raumkante und Abschirmung der rückwärtigen Bereiche gegenüber dem Verkehrslärm der Herforder Straße wird eine Bebauung die-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

ses Flurstücks für vertretbar bewertet. Positive kleinklimatische Effekte können zudem im Zuge der Umsetzung auch durch Anpflanzungen auf den Vorplatzbereichen erzielt werden“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft sind durch Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld, aufgrund der oben formulierten Gründe, nicht zu erwarten.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die Gebäude und versiegelten Flächen, aber auch durch die parkartige Grünfläche, größeren Gärten sowie Stellplätzen mit Baumbeständen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Herforder Straße und im Osten durch die Feldstraße begrenzt. Im sonstigen Umfeld des Plangebietes befinden sich überwiegend Gewerbebetriebe, aber vereinzelt auch Wohngebäude. Zudem liegt östlich des Plangebietes eine größere Brachfläche.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Da die neuen Gebäude auf bereits bebauten Flächen errichtet werden sollen und Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, können Verschlechterungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Ravensberger Land“ und liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich für Denkmalpflege D 3.06 „Bielefeld“ (LWL & LVR 2007).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Kulturlandschaftsprägenden und wertgebenden Merkmale des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs für Denkmalpflege D 3.06 „Bielefeld“ sind (LWL & LVR 2007):

- Kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Bielefeld
- Textilfabrik Kisker (D 347)
- Rudolf-Oetker-Halle (D 359)
- Ehemalige Ravensberger Spinnerei (D 381)
- Haus der Technik (D 382)
- Evangelische Altstädter Nicolaikirche (D 383)
- Ehemalige Dürkopp-Werke (D 385)
- Ankerwerk I (Dürkopp-Werke) (D 386)
- Evangelische Neustädter Marienkirche (D 388)
- Burg Sparrenberg (D 391)
- Wäsche- und Kleiderfabrik Stern

Die fachlichen Ziele des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs für Denkmalpflege D 3.06 „Bielefeld“ lauten wie folgt (LWL & LVR 2007):

- Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale
- Erhaltung und Pflege historisch relevanter Industrieanlagen
- Erhaltung und Pflege der überkommenen Stadtstrukturen in Parzellierung und Maßstab
- Erhaltung bzw. Reaktivierung der überkommenen historischen Sichtbeziehungen
- Erhaltung der baukünstlerisch herausragenden Bauten
- Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen

„Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. Generell gilt: Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Boden-funde oder Befunde entdeckt (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) werden, ist nach §§ 16, 17 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten“ (TISCHMANN LOH 2025A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund der Vorhabenscharakteristik ist eine Beeinträchtigung der oben genannten fachlichen Ziele des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs für Denkmalpflege D 3.06 „Bielefeld“ nicht zu erwarten.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als gering bis mittel zu bezeichnen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser - Bedeutung im Landschafts-wasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von teils noch natürlichen Böden einhergeht. Aufgrund der geplanten Durchgrünung des Plangebietes sind negative Auswirkungen auf das Mikroklima nicht zu erwarten.

Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld voraussichtlich für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen unter Einhaltung von Grenzwerten und Vermeidungsmaßnahmen entstehen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ werden aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt (vgl. Kapitel 3.3.1). Die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der Baugenehmigung.

4.1.1.2 Erholung

Es sind keine Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere sollen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse – Gebäudequartiere:

„Aufgrund der Größe des Eingriffs und des verbleibenden Restrisikos einer Nutzung von potenziellen Zwischen- oder Sommerquartieren durch Fledermäuse sind Maßnahmen zur Vermeidung des Tötens und Verletzens (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) durchzuführen. Für die vorgefundenen potenziellen Quartiere in und an den Wohngebäuden der Herforder Straße 196a und 200 sowie der Feldstraße 111 sind als Ersatz-

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

quartiere fünf Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet anzubringen. Als potenzieller Standort ist das ehemalige Seidensticker-Gebäude geeignet. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Fledermauskästen festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Ausgleichsmaßnahme Höhlenbäume – Ersatzhöhlen Star und Fledermäuse:

„Die im Plangebiet an verschiedenen Bäumen vorkommenden Ast- und Spechthöhlen stellen potenzielle Brutplätze für den Star als auch geeignete Quartiere für Fledermäuse dar. Um Ersatz für potenzielle Brutplätze zu schaffen, sind drei künstliche Höhlenquartiere als Ersatz zu schaffen und im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet anzubringen. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Ersatzkästen festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Ausgleichsmaßnahme Mehlschwalbe – Kunstnester:

„Aufgrund der vorhandenen Mehlschwalbennester am Wohngebäude in der Feldstr. 111 ist ein vorgezogener Ausgleich für den Verlust der Nester erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestands i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG abzuwenden. Für den Ausgleich sind künstliche Nisthilfen zu installieren. Das Anbringen von Kunstnestern hat möglichst in der Nähe einer bestehenden Kolonie zu erfolgen. Hierbei soll ein freier Anflug gewährleistet werden und es ist auf eine Anbringung der Nester in einer Höhe von > 4 m zu achten. Da ein intaktes sowie die Überreste eines weiteren Mehlschwalbennests im Plangebiet festgestellt wurden, wird von einer Betroffenheit von zwei Paaren ausgegangen und dementsprechend sind vier geeignete Nisthilfen anzubringen. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Kunstnester festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Bauzeitenregelung - Gebäudeabbrüche

„Um das Tötungs- und Verletzen von Brutvögeln zu vermeiden, haben Baufeldräumung und umfangreiche Umbau- und Abbrucharbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und somit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Bei Abbruch- oder Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Gebäude mit Quartierseignung für Fledermäuse

„Herforder Str. 196a: Um das Töten und Verletzen von Fledermäusen zu vermeiden, sind umfangreiche Umbau- und Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätszeit im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen. Alternativ sind abbruchbegleitende Besatzkontrollen durch bzw. im Beisein einer fachkundigen Person durchzuführen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Herforder Str. 200 und Feldstr. 111

„Jalousiekästen stellen mögliche Winterquartiere dar. Abbrucharbeiten sind im Zeitraum der Schwärmphasen im späten Frühjahr (Mitte März bis Anfang Mai) sowie im Herbst (Anfang September bis Ende Oktober) zu bevorzugen und sind mit Besatzkontrollen durch bzw. im Beisein einer fachkundigen Person zu begleiten. Jalousiekästen sind ganzjährig durch eine fachgutachterliche Besatzkontrolle bzw. in dessen Beglei-

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

tung manuell zu demontieren und zu kontrollieren“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Bauzeitenregelung Rodungsarbeiten

„Um das Töten und Verletzen gehölzbrütender Vogelarten zu vermeiden, sind Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Höhlenbäume:

„Vor Inanspruchnahme der Höhlenbäume sind diese durch eine fachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen und freizugeben“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Abbruchvorhaben und bauliche Änderungen - Herforder Str. 196, 196b, 198

„Sind Abbruch- oder umfangreiche Umbauarbeiten an den Gebäuden (Herforder Str. 196, 196b, 198) vorgesehen, sind diese durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung und den Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Es kann sich die Notwendigkeit der Bereitstellung von Fledermauskästen ergeben. Montagestandorte sind zu sichern“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

„Als Montagestandort der Fledermauskästen sind Bestandsgebäude sowie neu errichtete Gebäude innerhalb des Plangebiets zu nutzen. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von mind. 3 m und Abseits von direkter Lichteinwirkung sowie direktem Einwirkungsbereich anderweitiger Störquellen zu installieren. Die Untersuchungstiefe ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Darauf basierend ist die Notwendigkeit und Umfang weiterer Maßnahmen (bspw. Abbruchzeitenbeschränkung, abbruchbegleitende Besatzkontrolle, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu benennen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Erhaltung der Höhlenbäume

„Es wird empfohlen, die Höhlenbäume im Plangebiet (vgl. Abb. 26) aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erhalten, um weiterhin potenzielle Quartiere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel zu bewahren. Bei Erhalt dieser Bäume kann auf die Ausgleichsmaßnahme (Höhlenbäume – Ersatzhöhlen Star und Fledermäuse) verzichtet werden“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

- Zum Schutz von Insekten sollten für die Außenbeleuchtung sonnenuntergangsfarbene Lichtquellen (Farbtemperatur 1800 Kelvin, bzw. 590 nm Wellenlänge; gelb, orange, amber) verwendet werden. Sollte weißes Licht erforderlich sein, sind nach Möglichkeit LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe zu verwenden, um den Insektenanflug zu vermindern (Farbtemperaturen 2700-3300 Kelvin). Durch intelligente Lichtsteuerung kann die Beleuchtungsstärke in den Kern-Nachtstunden reduziert oder abgeschaltet werden. Die Verwendung von vollständig geschlossenen, staubdichten Leuchten verhindert, dass Insekten in die Leuchte gelangen und dort (an der heißen Lampe verbrennen oder) eingesperrt verhungern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Eine Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen ist bei Realisierung des Bebauungsplans nicht möglich. Jedoch wird die Flächeninanspruchnahme für das Plangebiet auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

4.1.5 Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. Generell gilt: Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) werden, ist nach §§ 16, 17 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Bauleitplans auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Die Ermittlung des Bestandswertes erfolgt anhand des Ursprungsbebauungsplanes Nr. III-3-27.00. Aus folgenden Gründen ist eine vollständige Versiegelung des Plangebietes im Rahmen des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes möglich:

Im Gewerbegebiet gilt eine GRZ von 0,6, im Industriegebiet ist eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Rechtsgrundlage ist die Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt 1968, Teil I, Nr. 84). § 19(4) der BauNVO F. v. 1968 gibt an, welche Flächen in die GRZ (nicht) mit einzubeziehen sind und unterscheidet sich diesbezüglich von den heute geltenden Grundlagen. Die heute bekannte sog. Kappungsgrenze von 0,8 gab es damals noch nicht. Damit bezog die festgesetzte GRZ die bezeichneten baulichen Anlagen nicht mit ein.

Auszug aus der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968:

§ 19 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

(4) 1. Auf die zulässige Grundfläche werden die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 nicht angerechnet. 2. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. III-3-27.00 ist die geänderte BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) maßgebliche Rechtsgrundlage geworden. Der § 19 wurde gegenüber der Formulierung von 1968 jedoch nicht verändert.

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgt anhand der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 für

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

die Gemeinbedarfsflächen. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl wird durch eine Festsetzung im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Für die 70 % überbaubare Fläche wird der Biototyp „Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)“ (Code 1.1) festgelegt. Für die restlichen 30 % als unversiegelte Fläche wird angenommen, dass sie künftig von „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3) eingenommen werden.

Für die Verkehrsfläche wird der Biototyp „Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)“ (Code 1.1) in Ansatz gebracht.

Für vier zum Erhalt festgesetzte Bäume wird Bestandserhalt angenommen. Die Fläche des Kronentraufbereichs wird dabei von der nicht überbaubaren Fläche abgezogen.

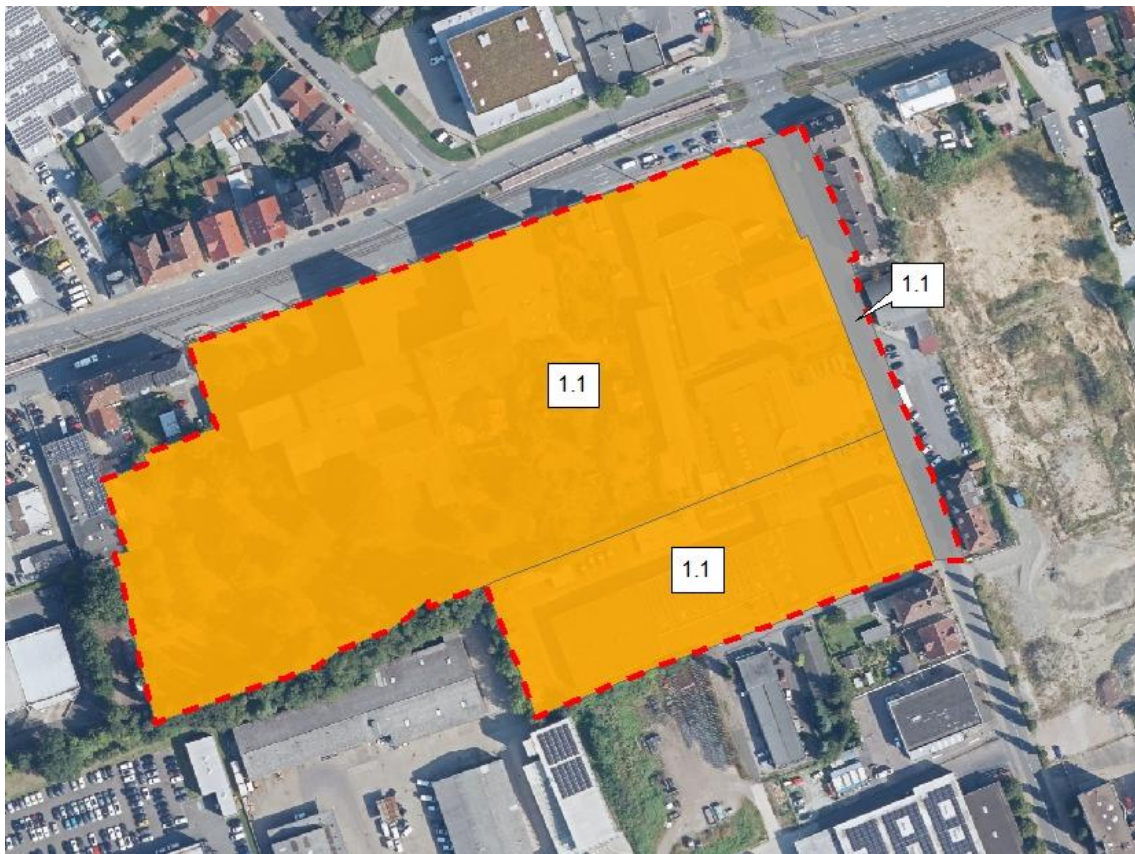


Abb. 13 Bestandssituation gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 14 Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans.

Tab. 1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02. „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“.

Bestandswert (gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes)				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
Verkehrsfläche				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugi- ges Pflaster, Mauern etc.)	2.070	0	0
Industriegebiet				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugi- ges Pflaster, Mauern etc.)	8.257	0	0
Gewerbegebiet				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugi- ges Pflaster, Mauern etc.)	32.652	0	0
	Summe	42.979		

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Planwert				
Code	Biototyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
Verkehrsfläche				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	2.070	0	0
Flächen für den Gemeinbedarf (40.909 m² / GRZ 0,7)				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	28.637	0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (725 m² Kronenfläche Bäume abgezogen)	11.547	2	23.094
	Summe	42.254		23.094
Zu erhaltende Einzelbäume				
7.4 (1x)	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	95	7	665
7.3 (4x)	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	630	5	3.150
	Gesamtsumme	42.979		26.909
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauungsplanänderung:				
0 – 26.909 =- 26.909 (Überschuss)				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestands-
wert von 0 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet
sich der Planwert auf 26.909 Biotoppunkte.

Die Eingriffsbilanzierung hat einen Überschuss von 26.909 Biotoppunkten ergeben.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffsbilanzierung hat einen Überschuss von 26.909 Biotoppunkten ergeben,
weshalb im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bil-
dungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ kein Kompensationsbedarf entsteht.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

„Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wird in Bielefeld für die Zukunft ein Defizit an Schulplätzen in den Sekundarstufen I und II prognostiziert. Als Reaktion wurden in den entsprechenden politischen Gremien verschiedene Erweiterungen der Raum- und Gebäudekapazitäten beschlossen. Der am 01.06.2021 beschlossene ganzheitliche Schulentwicklungsplan für die städtischen allgemeinbildenden Schulen bildet unter anderem den Anstieg der Schülerzahlen bis 2030 ab. Ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Klassenräumen besteht vor allem an den Bielefelder Gymnasien zum einen durch die zunehmenden Schülerzahlen und zum anderen durch die Rückkehr zum G9-Bildungsgang. Auch an den Realschulen und Sekundarschulen werden zusätzliche Bedarfe von je ein bis zwei Zügen prognostiziert. Eine Erweiterung der Raumkapazitäten im Bestand ist an den bestehenden Schulstandorten jedoch nur begrenzt möglich. Die Fortschreibung der Schülerzahlen für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II auf Basis der Daten des Schuljahres 2023/24 bestätigt den Trend der Schulentwicklungsplanung aus 2021 auch bis ins Schuljahr 2032/33“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Insbesondere an den städtischen Gymnasien besteht langfristig ein deutlicher Überhang an Schulanmeldungen gegenüber den vorhandenen Kapazitäten. Der Bedarf kann auch durch die Bildung von Mehrklassen und Zugerweiterungen an den Bestandsschulen nicht gedeckt werden. Zudem gibt es ganz konkret weiteren Bedarf für eine städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Die für diese Bedarfe erforderlichen Flächen stehen im Bereich der bestehenden Schulstandorte gegenwärtig nicht dauerhaft zur Verfügung“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„An der Herforder Straße besteht nun im Bereich eines derzeit gewerblich genutzten Standorts die Möglichkeit zur Umnutzung eines Betriebsgebäudes und Entwicklung des geplanten Bildungscampus auf angrenzenden Flächen. Durch Schließung und Umzug mehrerer Gewerbebetriebe in dieser zentralen Lage stehen der Stadt Bielefeld an diesem Standort nun wichtige Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Durch die in unmittelbarer Umgebung vorhandene ÖPNV-Anbindung mit Straßenbahnanschluss an der Herforder Straße sowie den im Radwegekonzept geplanten Ausbau des Radwegenetzes entlang dieses Entwicklungskorridors ist die Anbindung des Standorts im Sinne der Bielefelder Mobilitätsstrategie gesichert. Zudem entwickelt sich das lange Zeit gewerblich geprägte Quartier in der jüngeren Zeit zunehmend heterogen mit vermehrten Nutzungen im tertiären Sektor und der Integration von Wohnnutzungen. Die Entwicklung eines Bildungscampus in diesem Nutzungsgefüge unterstützt die städtebauliche und funktionale Entwicklung dieses Stadtbereichs. Das Entwicklungskonzept berücksichtigt dabei die Belange der benachbarten emittierenden ge-

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

werblichen Nutzungen und soll keine Einschränkungen in den Nutzungsmöglichkeiten auslösen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für das Gebiet ein Gewerbegebiet fest. Damit widerspricht das Konzept für einen Bildungscampus den Grundzügen der derzeit wirksamen Planung. Aus diesem Grund ist, um die Fläche entsprechend der Planungsziele entwickeln zu können, die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 erforderlich. Ein Planungserfordernis ist damit gegeben“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Null-Variante

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Stadt Bielefeld nicht gerecht. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würden, entsprechend des vorhandenen Bedarfs an Schulen diese an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

Das Plangebiet ist laut Starkregengefahrenkarte nur geringfügig von Starkregen betroffen. Zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes und zur Entlastung des Finkenbaches wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Begrünung von Dachflächen
- möglichst geringe bauliche Verdichtung
- dezentrale Versickerung und Verdunstung
- dezentraler Rückhalt, z. B. in Verbindung mit Regenwassernutzung
- Entsiegelung von befestigten Flächen

Brandfall

Es besteht keine erhöhte Brandgefahr innerhalb des Plangebietes.

Brandschutztechnische Anforderungen sind im weiteren Verfahren bzw. auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

Wassergefährdende Stoffe

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet im Plangebiet nicht statt.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden:

- die Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ (TISCHMANN LOH 2026A),
- die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ (TISCHMANN LOH 2026B),
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025),
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. III/3/27.02. „Bildungscampus Herforder Straße Feldstraße“ in Bielefeld (MÖHLER & PARTNER INGENIEURE 2026).

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Bielefeld. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“.

Die 264. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Nordosten der Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Im Osten und Südosten des Plangebietes befinden sich überwiegend leerstehende Gebäude von Gewerbebetrieben, ein Wohngebäude sowie versiegelte Flächen und kleinere Beete mit vornehmlich Ziergehölzen.

Im Norden des Plangebietes liegt ein vierstöckiges, ehemaliges Betriebsgebäude. Im Süden grenzt eine parkartige Grünanlage mit Bäumen unterschiedlicher Altersklassen an. Zu den Baumarten zählen u. a. Gingkobaum (*Ginkgo biloba*), Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Purpurea'), Walnuss (*Juglans regia*) und Sand-Birke (*Betula pendula*).

Westlich der Parkanlage schließt ein Parkplatz mit Bäumen wie beispielsweise Stieleiche (*Quercus robur*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) an. Zwischen der Parkanlage und den Gebäuden im Osten liegen ein größerer Garten und einzelne Wohngebäude.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Herforder Straße und im Osten durch die Feldstraße begrenzt. Im sonstigen Umfeld des Plangebietes befinden sich überwiegend Gewerbebetriebe, aber vereinzelt auch Wohngebäude. Zudem liegt östlich des Plangebietes eine größere Brachfläche.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ voraussichtlich für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen unter Einhaltung von Grenzwerten und Vermeidungsmaßnahmen entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ werden aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt (vgl. Kapitel 3.3.1). Die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der Baugenehmigung.

Schutzgut Tiere

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere sollen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse – Gebäudequartiere:

„Aufgrund der Größe des Eingriffs und des verbleibenden Restrisikos einer Nutzung von potenziellen Zwischen- oder Sommerquartieren durch Fledermäuse sind Maßnahmen zur Vermeidung des Tötens und Verletzens (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) durchzuführen. Für die vorgefundenen potenziellen Quartiere in und an den Wohngebäuden der Herforder Straße 196a und 200 sowie der Feldstraße 111 sind als Ersatzquartiere fünf Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet anzubringen. Als potenzieller Standort ist das ehemalige Seidensticker-Gebäude ge-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

eignet. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Fledermauskästen festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Ausgleichsmaßnahme Höhlenbäume – Ersatzhöhlen Star und Fledermäuse:

„Die im Plangebiet an verschiedenen Bäumen vorkommenden Ast- und Spechthöhlen stellen potenzielle Brutplätze für den Star als auch geeignete Quartiere für Fledermäuse dar. Um Ersatz für potenzielle Brutplätze zu schaffen, sind drei künstliche Höhlenquartiere als Ersatz zu schaffen und im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet anzubringen. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Ersatzkästen festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Ausgleichsmaßnahme Mehlschwalbe – Kunstnester:

„Aufgrund der vorhandenen Mehlschwalbennester am Wohngebäude in der Feldstr. 111 ist ein vorgezogener Ausgleich für den Verlust der Nester erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestands i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG abzuwenden. Für den Ausgleich sind künstliche Nisthilfen zu installieren. Das Anbringen von Kunstnestern hat möglichst in der Nähe einer bestehenden Kolonie zu erfolgen. Hierbei soll ein freier Anflug gewährleistet werden und es ist auf eine Anbringung der Nester in einer Höhe von > 4 m zu achten. Da ein intaktes sowie die Überreste eines weiteren Mehlschwalbennests im Plangebiet festgestellt wurden, wird von einer Betroffenheit von zwei Paaren ausgegangen und dementsprechend sind vier geeignete Nisthilfen anzubringen. Im weiteren Verlauf sind die genauen Standorte der Kunstnester festzulegen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Bauzeitenregelung - Gebäudeabbrüche

„Um das Tötungs- und Verletzen von Brutvögeln zu vermeiden, haben Baufeldräumung und umfangreiche Umbau- und Abbrucharbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und somit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Bei Abbruch- oder Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Gebäude mit Quartierseignung für Fledermäuse

„Herforder Str. 196a: Um das Töten und Verletzen von Fledermäusen zu vermeiden, sind umfangreiche Umbau- und Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätszeit im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen. Alternativ sind abbruchbegleitende Besatzkontrollen durch bzw. im Beisein einer fachkundigen Person durchzuführen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Herforder Str. 200 und Feldstr. 111

„Jalousiekästen stellen mögliche Winterquartiere dar. Abbrucharbeiten sind im Zeitraum der Schwärmphasen im späten Frühjahr (Mitte März bis Anfang Mai) sowie im Herbst (Anfang September bis Ende Oktober) zu bevorzugen und sind mit Besatzkontrollen durch bzw. im Beisein einer fachkundigen Person zu begleiten. Jalousiekästen sind ganzjährig durch eine fachgutachterliche Besatzkontrolle bzw. in dessen Begleitung manuell zu demontieren und zu kontrollieren“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bauzeitenregelung Rodungsarbeiten

„Um das Töten und Verletzen gehölzbrütender Vogelarten zu vermeiden, sind Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Höhlenbäume:

„Vor Inanspruchnahme der Höhlenbäume sind diese durch eine fachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen und freizugeben“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Abbruchvorhaben und bauliche Änderungen - Herforder Str. 196, 196b, 198

„Sind Abbruch- oder umfangreiche Umbauarbeiten an den Gebäuden (Herforder Str. 196, 196b, 198) vorgesehen, sind diese durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung und den Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Es kann sich die Notwendigkeit der Bereitstellung von Fledermauskästen ergeben. Montagestandorte sind zu sichern“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

„Als Montagestandort der Fledermauskästen sind Bestandsgebäude sowie neu errichtete Gebäude innerhalb des Plangebiets zu nutzen. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von mind. 3 m und Abseits von direkter Lichteinwirkung sowie direktem Einwirkungsbereich anderweitiger Störquellen zu installieren. Die Untersuchungstiefe ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Darauf basierend ist die Notwendigkeit und Umfang weiterer Maßnahmen (bspw. Abbruchzeitenbeschränkung, abbruchbegleitende Besatzkontrolle, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu benennen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

Erhaltung der Höhlenbäume

„Es wird empfohlen, die Höhlenbäume im Plangebiet (vgl. Abb. 26) aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erhalten, um weiterhin potenzielle Quartiere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel zu bewahren. Bei Erhalt dieser Bäume kann auf die Ausgleichsmaßnahme (Höhlenbäume – Ersatzhöhlen Star und Fledermäuse) verzichtet werden“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025).

- Zum Schutz von Insekten sollten für die Außenbeleuchtung sonnenuntergangsfarbene Lichtquellen (Farbtemperatur 1800 Kelvin, bzw. 590 nm Wellenlänge; gelb, orange, amber) verwendet werden. Sollte weißes Licht erforderlich sein, sind nach Möglichkeit LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe zu verwenden, um den Insektenanflug zu vermindern (Farbtemperaturen 2700-3300 Kelvin). Durch intelligente Lichtsteuerung kann die Beleuchtungsstärke in den Kern-Nachtstunden reduziert oder abgeschaltet werden. Die Verwendung von vollständig geschlossenen, staubdichten Leuchten verhindert, dass Insekten in die Leuchte gelangen und dort (an der heißen Lampe verbrennen oder) eingesperrt verhungern.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeuge

Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Landschaft

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Verbindung mit der 264. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. Generell gilt: Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Boden-funde oder Befunde entdeckt (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) werden, ist nach §§ 16, 17 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 0 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 26.909 Biotoppunkte.

Die Eingriffsbilanzierung hat einen Überschuss von 26.909 Biotoppunkten ergeben.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

„Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wird in Bielefeld für die Zukunft ein Defizit an Schulplätzen in den Sekundarstufen I und II prognostiziert. Als Reaktion wurden in den entsprechenden politischen Gremien verschiedene Erweiterungen der Raum- und Gebäudekapazitäten beschlossen. Der am 01.06.2021 beschlossene ganzheitliche Schulentwicklungsplan für die städtischen allgemeinbildenden Schulen bildet unter anderem den Anstieg der Schülerzahlen bis 2030 ab. Ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Klassenräumen besteht vor allem an den Bielefelder Gymnasien zum einen durch die zunehmenden Schülerzahlen und zum anderen durch die Rückkehr zum G9-Bildungsgang. Auch an den Realschulen und Sekundarschulen werden zusätzliche Bedarfe von je ein bis zwei Zügen prognostiziert. Eine Erweiterung der Raumkapazitäten im Bestand ist an den bestehenden Schulstandorten jedoch nur begrenzt möglich. Die Fortschreibung der Schülerzahlen für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II auf Basis der Daten des Schuljahres 2023/24 bestätigt den Trend der Schulentwicklungsplanung aus 2021 auch bis ins Schuljahr 2032/33“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Insbesondere an den städtischen Gymnasien besteht langfristig ein deutlicher Überhang an Schulanmeldungen gegenüber den vorhandenen Kapazitäten. Der Bedarf

Allgemein verständliche Zusammenfassung

kann auch durch die Bildung von Mehrklassen und Zugerweiterungen an den Bestandsschulen nicht gedeckt werden. Zudem gibt es ganz konkret weiteren Bedarf für eine städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Die für diese Bedarfe erforderlichen Flächen stehen im Bereich der bestehenden Schulstandorte gegenwärtig nicht dauerhaft zur Verfügung“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„An der Herforder Straße besteht nun im Bereich eines derzeit gewerblich genutzten Standorts die Möglichkeit zur Umnutzung eines Betriebsgebäudes und Entwicklung des geplanten Bildungscampus auf angrenzenden Flächen. Durch Schließung und Umzug mehrerer Gewerbebetriebe in dieser zentralen Lage stehen der Stadt Bielefeld an diesem Standort nun wichtige Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Durch die in unmittelbarer Umgebung vorhandene ÖPNV-Anbindung mit Straßenbahnanschluss an der Herforder Straße sowie den im Radwegekonzept geplanten Ausbau des Radwegenetzes entlang dieses Entwicklungskorridors ist die Anbindung des Standorts im Sinne der Bielefelder Mobilitätsstrategie gesichert. Zudem entwickelt sich das lange Zeit gewerblich geprägte Quartier in der jüngeren Zeit zunehmend heterogen mit vermehrten Nutzungen im tertiären Sektor und der Integration von Wohnnutzungen. Die Entwicklung eines Bildungscampus in diesem Nutzungsgefüge unterstützt die städtebauliche und funktionale Entwicklung dieses Stadtbereichs. Das Entwicklungskonzept berücksichtigt dabei die Belange der benachbarten emittierenden gewerblichen Nutzungen und soll keine Einschränkungen in den Nutzungsmöglichkeiten auslösen“ (TISCHMANN LOH 2026A).

„Der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für das Gebiet ein Gewerbegebiet fest. Damit widerspricht das Konzept für einen Bildungscampus den Grundzügen der derzeit wirksamen Planung. Aus diesem Grund ist, um die Fläche entsprechend der Planungsziele entwickeln zu können, die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 erforderlich. Ein Planungserfordernis ist damit gegeben“ (TISCHMANN LOH 2026A).

Null-Variante

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Stadt Bielefeld nicht gerecht. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würden, entsprechend des vorhandenen Bedarfs an Schulen diese an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

Es besteht keine erhöhte Brandgefahr innerhalb des Plangebietes.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet im Plangebiet nicht statt.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Bielefeld. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Stadt während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Warstein-Hirschberg, Juni 2026



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 264. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. LLL/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ der Stadt Bielefeld. Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR. Bielefeld.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUK (2025A): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 19.08.2025).

LANUK (2025B): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de> (letzter Zugriff am 19.08.2025).

LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.

MÖHLER & PARTNER (2026): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. III/3/27.02. „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ in Bielefeld. Möhler & Partner Ingenieure GmbH. München, Ah- aus, Augsburg, Bamberg, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln.

MSWKS (O. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MUNV (2025): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW. ELWAS-WEB. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> (letzter Zugriff am 19.08.2025).

TISCHMANN LOH (2026A): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ – Begründung. Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH. Rheda-Wiedenbrück.

TISCHMANN LOH (2026B): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ – Planzeichnung. Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH. Rheda-Wiedenbrück.

WMS-FEATURE (2025) bereitgestellt durch: IT.NRW

Quellenverzeichnis

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Anhang

Anhang

Anhang 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.